

Leitplanken der Transformation

30.11.2021

Version 1.0

1	Einleitung.....	3
2	Managementverständnis im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Aspekte.....	5
2.1	Rahmenwerk für gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis	6
2.2	Leitsätze für das Risikomanagement ESG-/Reputationsrisiken.....	7
3	Übergreifende Anforderungen und Restriktionen	7
3.1	Einhaltung geltendes Recht (nationale / internationale Ebene).....	7
3.2	Beachtung nationaler und internationaler Umwelt-, Ethik- und Sozialstandards	8
3.3	Achtung der Menschenrechte.....	9
3.3.1	Unsere Positionierung	9
3.3.2	Umsetzung im BayernLB Konzern	9
3.4	Übergreifende konzerneigene Mindeststandards	12
3.5	Bankgeschäftliche Mindeststandards	13
3.6	Übergeordnete bankgeschäftliche Ausschlusskriterien.....	15
4	Fossile Energien Policies und Umbau der Energiewirtschaft.....	16
4.1	Unsere Positionierung	16
4.2	Atomkraft-Policy des BayernLB-Konzerns.....	17
4.3	Kohle-Policy des BayernLB-Konzerns.....	19
4.4	Öl & Gas-Policy des BayernLB-Konzerns.....	21
5	Gesellschaftliches Leben.....	24
5.1	Unsere Positionierung	24
5.2	Offshore-Policy des BayernLB-Konzerns	24
5.3	Glücksspiel-Policy des BayernLB-Konzerns	27
5.4	Rüstungs- und Waffen-Policy des BayernLB-Konzerns.....	29
6	Natürlicher Lebensraum und Biodiversität.....	32
6.1	Unsere Positionierung	32
6.2	Forst-Policy des BayernLB-Konzerns	34
6.3	Nahrungsmittel-Policy des BayernLB-Konzerns	37
7	Transformation und Erwartungen an unsere Kunden.....	40
8	Wirkungstransparenz und Ausblick	41
9	Abbildungsverzeichnis.....	42
10	Glossar.....	42
11	Ihr Kontakt.....	42
	Anhang	43

1 Einleitung

Die BayernLB verfolgt einen hohen Anspruch bei der Übernahme von Verantwortung für mehr Nachhaltigkeit. Mit ihrer mehr als 25-jährigen Geschichte sind die Themen Umweltschutz, soziale Aspekte und eine redliche Unternehmensführung als gemeinsames Verständnis einer nachhaltigen BayernLB im Haus fest verankert.

Dies spiegelt sich auch in unserem **Mission Statement** wieder. Hieran richtet sich unser Handeln, wie an einem Kompass, klar aus.

Mission Statement

- Für uns ist Nachhaltigkeit nicht nur ein unumkehrbarer Trend, sondern der **einzig richtige Weg** zur Ausrichtung unserer Gesellschaft.
- Wir übernehmen daher Verantwortung für ein sozial gerechtes und redliches Miteinander, aktiven Umweltschutz sowie unseren Beitrag zu den **Pariser Klimazielen** und ein daran ausgerichtetes, zukunftsfähiges Handeln.
- Dieses Verständnis wird gestärkt durch unseren **gesetzlichen, satzungsgemäßen Auftrag** als öffentlich rechtliches Institut.
- Unsere Geschäfte tätigen wir als **ehrbarer Kaufmann** zukunftsgerichtet und leisten unseren **gesellschaftlichen Beitrag** zur nachhaltigen Transformation unseres Wirtschaftsraumes.
- Als Wirtschaftsunternehmen unseren Stakeholdern verpflichtet, handeln wir auf Grundlage von **klarem Risikoverständnis** zur Erzielung angemessener Renditen im Einklang mit dieser klar definierten Verantwortung für unsere Gesellschaft.

Abbildung 1: Mission Statement der BayernLB

Als BayernLB tragen wir Verantwortung für die wirtschaftliche, soziale und umweltbezogene Entwicklung in unserer Heimatregion und überall dort, wo wir unsere Kunden bei ihrer Geschäftstätigkeit begleiten. Dabei sind wir davon überzeugt, dass sich die Orientierung an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit in allen unseren Geschäftsprozessen positiv auf den Erfolg des Konzerns auswirkt.

Die **Integration von sozialen und umweltbezogenen Anforderungen in unsere Finanzierungs- und Kapitalmarktangebote** bietet unseren Kunden und uns die Möglichkeit, Risiken und Chancen, die sich aus globalen Herausforderungen wie dem Klimawandel und der Ressourcenverknappung ergeben, umfassend zu berücksichtigen und so einen aktiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Neben der **Festlegung und Weiterentwicklung von sozialen und ökologischen Mindeststandards für Finanzierungs- und Kapitalmarktgeschäfte** stellt die gezielte Unterstützung von Unternehmen und Projekten, die wie die erneuerbaren Energien in besonderer Weise zur Bewältigung globaler Herausforderungen beitragen, einen Schwerpunkt unserer Aktivitäten dar.

Bei der Auswahl der relevanten Handlungsfelder und der Entwicklung von ambitionierten Standards **berücksichtigen wir die Anforderungen unserer Anspruchsgruppen**, mit denen wir aktiv den Dialog suchen. Bei widersprüchlichen Anforderungen unserer Partner streben wir nach einem **fairen Interessenausgleich**. Orientierung bieten uns **nationale und internationale Zielsysteme wie die Sustainable Development Goals** der Vereinten Nationen.

Ohne das Vertrauen in die Integrität und Zuverlässigkeit unserer Bank fehlt die wichtigste Grundlage für nachhaltigen geschäftlichen Erfolg. Daher stellt die **Reputation**

der BayernLB ein schützenswertes Gut für uns dar. Unsere Verpflichtungen gehen weit über die bloße Einhaltung von Vorschriften hinaus.

Jeder Mitarbeitende ist aufgerufen, in seinem Bereich mit Anstand und Urteilskraft für die Wahrung einer Kultur zu sorgen, die unserer gesellschaftlichen Verantwortung ebenso wie den Bedingungen für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung gerecht wird.

Mit den vorliegenden Leitplanken schaffen wir ein transparentes Rahmenwerk, in dem wir neben unserer Haltung zu wichtigen Herausforderungen unserer Zeit u.a. unser bestehendes Selbst- und Werteverständnis, allgemeine Ethik-, Umwelt- und Sozialstandards sowie Policies zu sensiblen Themen und Branchen bündeln, aktualisieren und veröffentlichen.

2 Managementverständnis im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Aspekte

Die BayernLB und jedes ihrer Tochterunternehmen erhebt den Anspruch, nicht nur die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen einzuhalten (Legalität), sondern darüberhinausgehende, enger gefasste Rahmenbedingungen, die unserem Selbst- und Werteverständnis entsprechen, als **Leitlinien für unsere geschäftlichen Aktivitäten im Konzern** vorzuhalten (Legitimität). Diese sind Bestandteil der Verantwortung der Führungskräfte und Mitarbeitenden im BayernLB-Konzern.

In zentraler Rolle – auch für den Konzern - stehen der Stab Nachhaltigkeit bzw. die **Position des Chief Sustainability Officers (CSO) mit direkter Berichtslinie an den CEO** der BayernLB.

In seiner übergeordneten Management-Funktion entscheidet der Stab Nachhaltigkeit bei allen Maßnahmen, die eine wesentliche oder richtungsweisende Auswirkung auf das Thema Nachhaltigkeit haben, insbesondere mit Blick auf die **zunehmende Bedeutung des CO₂-Fußabdrucks**, mit. Der Steuerungsansatz der Nachhaltigkeit und die damit verbundene Governance erstreckt sich über alle Arten von Vorgängen und Geschäften und erfasst damit auch das Aktivgeschäft und alle durch die BayernLB bestimmten Anlagen und Investitionen.

Neben dem Stab Nachhaltigkeit beschäftigen sich entlang der gesamten Wertschöpfungskette nahezu alle Bereiche des Konzerns mit für die jeweilige Aufgabe relevanten Aspekten der Nachhaltigkeit.

Geltungsbereich:

Die in diesem Dokument aufgeführten Standards, Leitlinien und Policies gelten (wo nicht explizit Anderes aufgeführt) für die folgenden Unternehmenseinheiten des BayernLB-Konzerns:

- Bayerische Landesbank Anstalt des öffentlichen Rechts (BayernLB) inkl. der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo) als Muttergesellschaft
- Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft (DKB) Teilkonzern
- BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (BayernInvest)
- Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement (Real I.S.) Teilkonzern.

Weitere Tochterunternehmen sind aufgrund des fehlenden originären Charakters eines Finanzunternehmens bzw. mit Blick auf die Heterogenität der Geschäftsmodelle, nicht eingeschlossen. Wo angezeigt weisen wir aus, welche Richtlinien und Selbstverpflichtungen darüber hinaus von weiteren Tochtergesellschaften freiwillig eingehalten werden.

Diese Vorgaben gewährleisten, dass die bezogen auf den BayernLB-Konzern wesentlichen nichtfinanziellen Aspekte auch angemessen in den jeweiligen Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt werden. Die Standards und Policies werden regelmäßig (mind. alle zwei Jahre) auf Basis neuer (wissenschaftlicher) Erkenntnisse auf Anpassungsbedarf überprüft. Dies obliegt dem Stab Nachhaltigkeit (Fokus Umwelt-/Sozialthemen) sowie Group Compliance (Fokus Governance) mit entsprechender Vorstandsverantwortung zur Freigabe.

2.1 Rahmenwerk für gemeinsames Nachhaltigkeitsverständnis

Abgeleitet aus den strategischen Stoßrichtungen des BayernLB-Konzerns (Geschäftsstrategie) und in enger Verzahnung mit der gültigen Risikostrategie wird das **gemeinsame Nachhaltigkeitsverständnis** im hierfür entwickelten strategischen Konzept (Nachhaltigkeitsstrategie) abgebildet.

Den **Überbau** bilden dabei:

- die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals (SDGs)),
- die Klimaziele des Pariser Abkommens,
- die Bayerische Nachhaltigkeitsstrategie,
- die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie
- die Ziele der EU-Taxonomie und deren Standards.

Diese werden durch eine hohe Zahl (aufsichts-)rechtlicher Anforderungen flankiert. Durch eine klare Positionierung und die Vorgabe von Leitplanken wird ein verbindlicher Handlungsrahmen für jegliches Agieren entlang der gesamten Wertschöpfungskette geschaffen. Dies dient der Etablierung eines einheitlichen Verständnisses von Nachhaltigkeit.

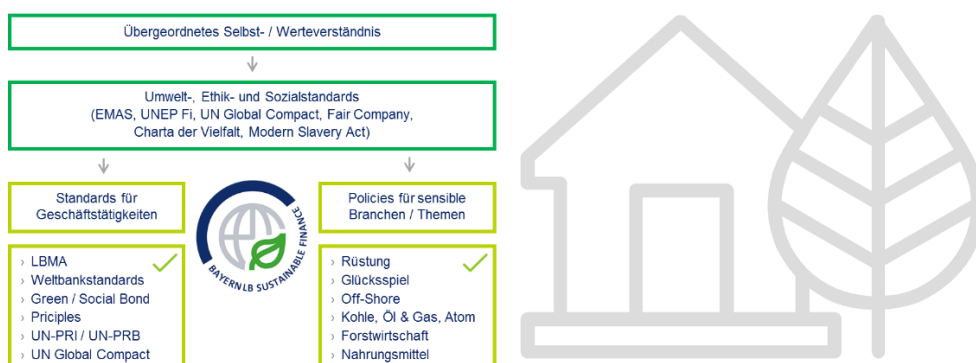


Abbildung 2: Orientierungsmaßstäbe für die Leitplanken der Transformation

2.2 Leitsätze für das Risikomanagement ESG-/Reputationsrisiken

Mit den vorliegenden Leitplanken werden die **Grundsätze der Reputationsrisikostrategie des BayernLB-Konzerns** konkretisiert. Sie sind darüber hinaus Ausdruck unseres ethischen Grundverständnisses und der auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Unternehmensführung im BayernLB-Konzern.

Durch eine klare Positionierung und die Vorgabe von möglichst konkreten Leitplanken wird ein **Handlungsrahmen für die gesamte Geschäftstätigkeit des BayernLB-Konzerns** geschaffen. So gelten u.a. mittels Risikostrategie implementierte übergeordnete Zielsetzungen:

- Der BayernLB-Konzern setzt in den Geschäftsaktivitäten hohe ethische Grundsätze voraus und richtet diese aktiv (über Einhaltung der Nachhaltigkeitsstrategie und -leitlinie) an ESG-Kriterien und Nachhaltigkeit aus.
- Im Risikomanagement der wesentlichen und bedeutenden Risiken wird die Berücksichtigung der Risikotreiber aus ESG-Risiken kontinuierlich und zielgerichtet ausgebaut. Innerhalb dieser findet eine Fokussierung auf Klima- und Umweltrisiken in der Risikoanalyse und -steuerung statt.

Darüber hinaus wird über die Beurteilung von Geschäftsbeziehungen und/oder Geschäftstransaktionen das hieraus resultierende grundsätzliche **Potenzial an ESG-/Reputationsrisiken gesteuert** bzw. wo sinnvoll und möglich minimiert. So wird bei der BayernLB Bank u.a. im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung auf Transaktionsebene neben der Risikoperspektive und der Beantwortung der Fragen:

- Ergeben sich aus den Aspekten Umwelt, Soziales oder Governance Sachverhalte, die sich negativ auf die Kapitaldienstfähigkeit, die Ausfallwahrscheinlichkeit bzw. die Bonität des Kunden auswirken?
- Ergibt sich aus der vorliegenden Geschäftstätigkeit ein Risiko für die Reputation der BayernLB?

auch der Impact über die Beantwortung der Fragen:

- Ist ein Geschäft nachhaltig?
- Leistet es einen konkreten Beitrag zu ausgewählten Nachhaltigkeitszielen?

näher analysiert und u.a. für eine gezielte Portfoliosteuerung sowie transparentes Reporting verwendet.

3 Übergreifende Anforderungen und Restriktionen

3.1 Einhaltung geltendes Recht (nationale / internationale Ebene)

Wir halten uns an geltendes Recht auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Nur auf diese Weise können wir unseren Geschäftserfolg sicherstellen.

- Vereinte Nationen (z. B. UN-Resolutionen/-Embargen/-Sanktionen)
- Europäische Union (z. B. EU-Verordnungen)

- Bundesrepublik Deutschland (z. B. Gesetze, Vorgaben der Rechtsprechung und aufsichtsrechtliche Vorgaben)
- Sonstige Länder, die vom jeweiligen Sachverhalt betroffen sind (z. B. US-Bundesgesetze wie Dodd-Frank-Act, Volcker Rule, UK Slavery Act)

3.2 Beachtung nationaler und internationaler Umwelt-, Ethik- und Sozialstandards

Wir beachten die Vereinbarkeit mit den einschlägigen nationalen und internationalen Umwelt-, Ethik- und Sozialstandards, zu denen wir uns bekennen.

Standard	Erläuterung
Umweltmanagement-system	Das Eco-Management and Audit Scheme, kurz EMAS, ist das weltweit anspruchsvollste System für betriebliches Umweltmanagement. EMAS führt erwiesenermaßen zu einer verbesserten Energie- und Ressourceneffizienz, spart Kosten und optimiert die interne Organisation. Die BayernLB (Campus München und beide Standorte in Nürnberg) wird bereits seit 1999 nach dieser Verordnung validiert und seit 2011 nach der ISO 14001 zertifiziert.
UNEP FI Verpflichtung	Die BayernLB ist bereits seit 1995 Unterzeichnerin der United Nations Environmental Program Finance Initiative, einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf Ebene der Vereinten Nationen zur Integration von Umweltschutz im Bankbetrieb. 1998 wurde auf Basis der Umweltleitlinien die bis heute konzernweit gültige Umweltpolitik auf Vorstandsebene verabschiedet. Sie ist seitdem die Grundlage für sämtliche Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltleistung.
UN Global Compact	Der UN Global Compact (UNGC) ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensführung. Mit der Unterzeichnung des UN Global Compact verpflichten sich Unternehmen zur Achtung der 10 Prinzipien und zur Förderung nachhaltiger Entwicklung im eigenen Land und weltweit.
Fair Company	Fair Company ist die größte und bekannteste Arbeitgeberinitiative Deutschlands, die sich nachhaltig für eine faire Arbeitswelt einsetzt. Die Fair Company Initiative richtet sich gezielt an Berufseinsteiger und Young Professionals und zeichnet Unternehmen aus, die jungen Menschen faire Arbeitsbedingungen und Entwicklungsperspektiven bieten.
Charta der Vielfalt	Die Initiative will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Organisationen sollen ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Mitarbeitenden sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Lieferketten-gesetz	Das Sorgfaltspflichtengesetz, auch als Lieferkettengesetz bekannt, soll der Verbesserung der internationalen Menschenrechtsslage dienen, indem es Anforderungen an ein verantwortliches Management von Lieferketten für bestimmte Unternehmen festlegt.
Modern Slavery Act	Das britische Gesetz verpflichtet Unternehmen (mit Niederlassungen/Beteiligungen in GB) zu mehr Transparenz in der Lieferkette.

3.3 Achtung der Menschenrechte

Die Menschenrechte gehören zu den elementaren grundlegenden Rechten, ohne die ein geordnetes ‚menschliches‘ Miteinander nicht möglich ist. Gerade als öffentlich-rechtliches Institut sehen wir diesbezüglich unseren gesellschaftlichen Auftrag als elementar an. Wir übernehmen daher bewusst **Verantwortung für ein sozial gerechtes und redliches Miteinander entlang der gesamten Wertschöpfungskette.**

3.3.1 Unsere Positionierung

Die BayernLB verpflichtet sich ausdrücklich zur Achtung der Menschenrechte. Unsere Haltung hierzu leitet sich aus international anerkannten Menschenrechtsstandards wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights), den Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank und den internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) ab.

Als verantwortungsvolles Unternehmen mit Sitz in Deutschland orientieren wir uns auch an den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Dieser Verhaltenskodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beinhaltet die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedsstaaten der OECD an die Wirtschaft zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt, Korruption und Transparenz. Darüber hinaus folgen wir den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.

3.3.2 Umsetzung im BayernLB Konzern

Mit Unterzeichnung des UN Global Compact im Jahr 2021 wurde das Engagement sichtbar, mit dem wir uns bereits seit vielen Jahren für Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung einsetzen. Wir bekennen uns dazu, die Menschenrechte zu achten und uns nicht an Menschenrechtsverstößen mitschuldig zu machen. Dafür setzen wir uns für die Einhaltung grundlegender Rechte anhand der [10 Prinzipien](#) auch gegenüber Geschäftspartnern sowie in der Wertschöpfungskette ein.

Besonders zentral sind darüber hinaus die sogenannten Kernarbeitsnormen, die in den Prinzipien drei bis sechs abgedeckt werden und ein wesentlicher Bestandteil menschenwürdiger Arbeit sind. Auch in der Agenda 2030 spielen Menschenrechte eine zentrale Rolle: Beinahe alle der 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) haben Bezüge zu einem oder mehreren Menschenrechten. Somit leistet die BayernLB über effektive Sorgfaltsprozesse auch einen wichtigen Beitrag zu den SDGs.

Die menschenrechtliche Sorgfalt stellt im Gesamtkontext ebenso einen aktiven Beitrag zum Risikomanagement im BayernLB Konzern dar. Denn Menschenrechtsverletzungen können bei Missachtung schnell zu reputationsbezogenen, finanziellen, operativen oder rechtlichen Risiken werden. Auch werden menschenrechtliche Sorgfaltspflichten zunehmend verbindlich fest geschrieben (siehe [Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz](#)).

Doch nicht nur aufgrund wachsender Erwartungen seitens des Gesetzgebenden und als Teil des Risikomanagements, sondern auch aus **strategischen Gründen** ist es uns wichtig, uns **proaktiv mit menschenrechtlichen Auswirkungen auseinanderzusetzen**. In einer Welt, in der Investitions- und Finanzierungsentscheidungen immer stärker an Nachhaltigkeitskriterien festgemacht werden und gelebte Werte gegenüber materiellen Aspekten an Wichtigkeit gewinnen, trägt ein **überzeugender und wirksamer Ansatz zur Achtung der Menschenrechte** letztlich auch dazu bei, unser Unternehmen zukunftssicher zu machen.

Daher leisten wir im BayernLB Konzern im Rahmen des jeweils möglichen Einflusses unseren Beitrag zum Schutz und der Förderung der Menschenrechte. Hierzu können wir in erster Linie auf die folgenden Anspruchsgruppen gezielt proaktiv Wirkung entfalten:

- 1. Kunden**
- 2. Mitarbeitende**
- 3. Lieferanten und externe Dienstleister**

1. Kunden

Gemäß konzerneigener bindender Vorgaben tätigt die BayernLB keine Geschäfte, die mit Drogenhandel, Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, ausbeuterischer Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei, Schmuggel von Migrant*innen, Organhandel, Prostitution, Pornographie, Produktpiraterie in Zusammenhang stehen.

Die allgemeinen Menschenrechte werden durch nationale und internationale Gesetze geschützt. Im BayernLB Konzern achten wir darauf, dass unsere Kunden im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keine Menschenrechte verletzen. Alle unsere Mitarbeitenden und insbesondere die jeweiligen Compliance-Abteilungen wachen darüber, dass sowohl die Bank als auch ihre Geschäftspartner alle nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Damit tragen insbesondere die Compliance-Mitarbeitenden zur Verwirklichung der unternehmerischen Verantwortung der BayernLB

bei. Sie stellen unter anderem die **Einhaltung von Sanktionen und Embargos gegen menschenrechtsverletzende Regime**, sowie die **Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung** sicher.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Prüfung der einzelnen Geschäftstransaktionen bzw. konkreter Geschäftsbeziehungen zielgerichtet recherchiert, ob und wenn ja in welcher Form Menschenrechte eine wesentliche Rolle spielen (z.B. Bergbau, Rohstoffgewinnung oder im Rahmen von Projektfinanzierungen). Dies kann zur Ablehnung des betreffenden Geschäfts oder sogar zur Beendigung einer Geschäftsbeziehung führen.

2. Mitarbeitende

Die BayernLB **respektiert und unterstützt die Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden**. Über 98 Prozent unserer Mitarbeitenden arbeiten in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bzw. Großbritannien. Diese Staaten haben die Menschenrechtsstandards der UN sowie die Kernarbeitsnormen der ILO bereits gesetzlich verankert.

Neben der Einhaltung der nationalen gesetzlichen Vorgaben in Deutschland haben die **Unternehmen im BayernLB Konzern jeweils Verhaltenskodizes ([Code of Conduct](#)) institutionalisiert**, die auch zur Wahrung der Menschenrechte für alle Mitarbeitenden verbindlich sind. Mit deren sorgfältigen Beachtung sichern wir das Vertrauen in die Integrität und Zuverlässigkeit der Konzernunternehmen und damit gleichzeitig **unser wichtigstes Unternehmensziel – den langfristig angelegten wirtschaftlichen Erfolg im Einklang mit unserer gesellschaftlichen Verantwortung**. Die Richtlinien formulieren bestehende Verhaltensregeln klar und geben damit allen Mitarbeitenden einen verbindlichen Orientierungsrahmen für integrires Handeln – unter anderem in Bezug auf die Menschenrechte. Die jeweiligen Verhaltenskodizes gelten ausnahmslos für alle Mitarbeitenden im BayernLB Konzern, vom Aufsichtsratsmitglied bis zum Auszubildenden.

Auf der Grundlage der so genannten "[Charta der Vielfalt](#)" **respektieren wir im BayernLB Konzern alle Mitarbeitenden ungeachtet ihres Geschlechts, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität**. Im Rahmen eines etablierten Diversity Managements und ebenfalls in den Verhaltenskodizes verankert, wird im BayernLB Konzern der Integration von schwerbehinderter Menschen ein hoher Stellenwert beigemessen. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter manifestiert sich u.a. in der Unterzeichnung des [Münchener Memorandums für Frauen in Führung](#) sowie einer klaren Adressierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie, in welcher wir ein klares Statement zu queeren Menschen geben.

3. Lieferanten und externe Dienstleister

Im BayernLB Konzern tragen wir im Rahmen unserer Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte bei, z.B. bei der Auswahl von Dienstleistern oder Lieferanten. Die jeweiligen Verhaltenskodizes legen fest, dass das jeweilige Konzernunternehmen die **Menschen- und Persönlichkeitsrechte als grundlegende Regeln der Gesellschaft weltweit** respektiert und dies **auch von ihren Geschäftspartnern** erwartet.

Die **Einhaltung von Sozialstandards bei unseren Lieferanten** ist fester Bestandteil der [Nachhaltigkeitsvereinbarung der BayernLB](#). Diese beinhaltet u.a. folgende Erwartungen der BayernLB:

- Der Lieferant achtet die Rechte seiner Mitarbeitenden insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz, Arbeitszeitregelungen, Gesundheit und Vermeidung von Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialer Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie des Geschlechtes oder Alters.
- Der Lieferant beschäftigt nicht, lässt nicht beschäftigen oder duldet keine Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können oder die in Ländern tätig sind, bei denen ein Ausnahmetatbestand gemäß der [ILO-Konvention 138](#) vorliegt.
- Der Lieferant unterstützt Zwangsarbeit in keiner Weise.
- Der Lieferant gesteht seinen Mitarbeitenden Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

Die Nachhaltigkeitsvereinbarung enthält darüber hinaus die bindende Vorgabe, die Standards auch an ihre eigenen Lieferanten und externen Partner weiterzugeben.

Die Einhaltung von Sozialstandards ist Teil der regelmäßigen Gespräche mit unseren Lieferanten. Außerdem führt das Zentrale Reputationsrisiko-Management bei der Auswahl von Lieferanten nach Bedarf spezielle Analysen durch. **Verstöße gegen die Vorgaben der Nachhaltigkeitsvereinbarung** durch die Lieferanten oder externe Dienstleister **können zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen**.

3.4 Übergreifende konzerneigene Mindeststandards

Als generelle übergeordnete Rahmenwerke gelten die **jeweiligen Verhaltenskodizes** im Konzern mit ihren dargelegten Werten und Prinzipien **als Mindeststandards**.

Diese werden ergänzt durch explizit formulierte **Ausschlusskriterien**:

- Geschäftstätigkeit mit Personen oder Unternehmen, die von Personen geleitet werden, die aufgrund von Konkurs- oder Insolvenzdelikten, schwerwiegenden

Vermögensdelikten oder aufgrund von wirtschaftskriminellen Handlungen rechtskräftig verurteilt sind.

- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit illegalen Geschäftsvarianten stehen (z. B. bei Waffen-, Drogen-, Menschen- oder Organhandel/-Schmuggel, Sklaverei)
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit Prostitution, sexueller Ausbeutung und Pornographie steht.
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit ausbeuterischer (Kinder-)Arbeit bzw. Zwangsarbeit steht.
- Geschäftstätigkeit, die zur Hinterziehung und/oder Verkürzung von Abgaben bzw. Steuern oder zur Verschleierung und/oder unlauteren wesentlichen Begünstigung solcher Sachverhalte im eigenen oder einem anderen Land dient.
- Geschäftstätigkeit, die in Verbindung mit der gezielten Verletzung von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten steht (z. B. Produktpiraterie).

3.5 Bankgeschäftliche Mindeststandards

Aufsetzend auf den übergreifenden konzerneigenen Mindeststandards verpflichtet sich die BayernLB überdies zur Einhaltung der nachfolgend aufgeführten bankgeschäftlichen Mindeststandards.

Standard	Erläuterung
LBMA (London Bullion Market Association)	Für den physischen Goldhandel gelten die Standards der LBMA. Sie stellen sicher, dass das angelieferte Gold der zugelassenen Raffinerien nicht aus Quellen stammt, die im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismus-Finanzierung oder Missachtung von Menschenrechten stehen.
Weltbank-standards/IFC Performance Standards	Konzernweite Beachtung der Umwelt- und Sozialstandards der Weltbank bei allen relevanten Finanzierungen, insb. bei zweckgebundenen Projektfinanzierungen. Die Standards enthalten u.a. Kriterien zur Beachtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte, zum Schutz indigener Völker, zum Einbezug und Schutz der von den Projekten betroffenen Bevölkerung wie etwa lokaler Gemeinschaften sowie zum Schutz von Biotopen und Habitaten.
Green / Social Bond Principles	Freiwillige Richtlinien, die Transparenz, Offenlegung und Berichterstattung empfehlen und so die Integrität auf dem Markt für Green bzw. Social Bonds fördern (z.B. ICMA-Green Bond Principles).
Principles for Responsible Investment	Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortungsvolles Investment (gültig für BayernInvest und Real I.S.).
Wohlverhaltensregeln des BVI	Freiwillige Standards, die über die gesetzlichen Pflichten von Fondsverwaltern hinausgehen. Sie tragen deren Rolle als Treuhänder Rechnung, die besonders hohe Anforderungen an das Verhalten gegenüber den Anlegern stellt. (gültig für BayernInvest)

Principles for Responsible Banking	Die Principles for Responsible Banking (PRB) sind die ehrgeizigste, solideste und umfassendste Bewegung für den Wandel im Bankensektor. Die Unterzeichnung ist eine Verpflichtung zur Implementierung von Nachhaltigkeitsaspekten in die Geschäftsstrategie (gültig für BayernLB und DKB).
---	--

Die Vorgaben für das Bankgeschäft beziehen sich sowohl auf **zweckgebundene Einzelgeschäfte**, auf das **Corporate Banking** wie auch die **Eigenanlagen** im BayernLB-Konzern. Unter zweckgebundenen Einzelgeschäften werden dabei nicht nur strukturierte Finanzierungen (z. B. Projekt- oder Exportfinanzierungen) verstanden, sondern grundsätzlich alle Finanzierungsmittel, bei denen der Verwendungszweck für die BayernLB spezifiziert ist. Im Rahmen der zweckgebundenen Einzelgeschäfte orientiert sich die BayernLB zudem an den **Vorgaben der Equator Principles**.

Für problembehaftete Engagements, die in der Betreuung der jeweiligen gesonderten Einheit liegen, ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich. Hier stehen die Restrukturierung und Sanierung im Vordergrund. Die Entscheidung wird in Abstimmung mit Stab Nachhaltigkeit oder der im jeweiligen Unternehmen zuständigen Einheit getroffen.

Konkretisierende Leitplanken sind in Form von **spezifischen Policies** festgelegt. Ausführungen zu konkreter Ausgestaltung finden sich in den folgenden Kapiteln.

Die **Policies spiegeln** den jeweils themenbezogenen „**Risikoappetit**“, insbesondere in kontrovers diskutierten Geschäftsfeldern **wider**, indem sie Geschäftstätigkeiten von vornherein ausschließen bzw. einschränken. Sie **konkretisieren** somit auch die **Reputationsrisikostategie des BayernLB-Konzerns**.

Wo einschlägig wird bei der Anwendung der jeweiligen Policy im Corporate Banking zwischen Nicht- und Bestandskunden unterschieden. Bei den **Bestandskunden** kommt einer vertrauensvollen und verlässlichen Zusammenarbeit und damit der Sicherung und Pflege der Geschäftsbeziehung besondere Bedeutung zu.

Als **Nichtkunden** gelten Unternehmen und andere potenzielle Geschäftspartner, zu denen keine rechtlich bindenden vertraglichen Geschäftsbeziehungen über die Inanspruchnahme von Leistungen der BayernLB bestehen oder entsprechende Geschäftsbeziehungen mehr als fünf Jahre zurückliegen.

Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsaspekte von uns bei der Bewertung von (Geschäfts-)Transaktionen berücksichtigt. Unser Handeln sowie unsere Geschäftsbeziehungen und -transaktionen beurteilen wir jeweils nach ethischen Grundsätzen und Nachhaltigkeitsaspekten. **Wir beachten die Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Umwelt-, Ethik- und Sozialstandards, zu denen wir uns bekennen.**

3.6 Übergeordnete bankgeschäftliche Ausschlusskriterien

Von einer **zweckgebundenen Finanzierung grundsätzlich ausgeschlossen** sind Projekte und alle damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen in Gebieten, die

- als UNESCO-Welterbe ausgewiesen sind,
- durch die International Union for Conservation of Nature (IUCN) geschützt sind,
- durch Ramsar-Konvention geschützt sind,
- zur Arktis oder Antarktis gehören,
- Waldbestand mit hohem Schutz- und Erhaltungswert darstellen (High-Conservation-Value-Forest (HCVF)).

4 Fossile Energien Policies und Umbau der Energiewirtschaft

4.1 Unsere Positionierung

Die BayernLB hält es vor dem Hintergrund der im Pariser Weltklimaabkommen sowie den Klimazielen der Bundesregierung, der EU und den Zielen des Freistaats Bayern für unerlässlich, eine **klimaverträgliche und ressourcenschonende Energiewirtschaft anzustreben und zu fördern**.

Als **#Fortschrittsfinanzierer** sind wir insbesondere **für innovative Konzepte** (z.B. Weiterentwicklung Batterien/Akkus, Wasserstoff basierte Technologien, CCUS) **offen**. Im Fokus steht dabei weiterhin der Ausbau der erneuerbaren Energien, den die BayernLB bereits seit Jahren durch entsprechende Finanzierungen im In- und Ausland unterstützt. Globale Energieszenarien der International Energy Agency (IEA) zeigen zwar, dass auch fossile Energien kurz- bis mittelfristig im Sinne einer Brückentechnologie noch einen unverzichtbaren Beitrag zur Energieversorgung leisten, um die Versorgungssicherheit als Basis für einen gesamtgesellschaftlichen Wohlstand zu gewährleisten. Aber in ihrem globalen Bericht [‘Net Zero by 2050, A Roadmap for the Global Energy Sector’](#) geht sie davon aus, dass zwischen 2020 und 2030 der CO₂-Ausstoß um 40 Prozent fallen muss, damit die Ziele des Pariser Weltklimaabkommens sowie der UN Sustainable Development Goals (SDGs) erreicht werden können.

Angesichts der hohen Dynamik politischer Entscheidungen, gesellschaftlicher Entwicklungen und wissenschaftlicher Forschungen insbesondere im Themenfeld Klimawandel und Klimaschutzpolitik führt die BayernLB **alle zwei Jahre oder anlassbezogen einen Review der im Folgenden dokumentierten Regelungen** durch. Dabei bilden die Szenarien der IEA und ihre Weiterentwicklung einen wichtigen Referenzpunkt. Im Rahmen der Reviews wird auch geprüft, inwiefern die getroffenen Regelungen im Hinblick auf deren gesetzte Klima- und Umweltziele einer Nachsteuerung bedürfen.

Die nachfolgend ausgeführten **Policies zu Atom, Öl- & Gas sowie Kohle** beinhalten **klar formulierte Erwartungen** für die erfolgreiche Weiterführung der Geschäftsbeziehung mit Kunden auf Augenhöhe. Diese werden in konkreter Umsetzung unserer Haltung zu spezifischen Themen mit Ausschlusskriterien, z.B. für Regionen, Gewinnungsmethoden oder Geschäftsmodelle bzw. Produkte flankiert. So schließen wir beispielsweise Arctic Drilling, die Förderung von Ölsanden oder Hersteller von Technologien, die ausschließlich in Atomkraftwerken eingesetzt werden, aus.

- Wir benötigen von unseren Geschäftspartnern die Vorlage von Ausstiegsplänen im Zusammenhang mit Kohle und knüpfen an die Modernisierung von Kohlekraftwerken klare Kriterien wie z.B. der Verpflichtung zur Verringerung des absoluten Anteils der Kohle an den Aktivitäten des Unternehmens bereits deutlich vor 2030.

- Wir gehen davon aus, dass sich unsere Kunden generell mit Energieeinsparung, der Defossilisierung der Energieerzeugung und ihrem eigenen Beitrag hierzu auseinandersetzen und bei der Nutzung von Übergangstechnologien Lock-In-Effekte adäquat vermeiden.
- Wichtig ist uns auch, dass Kunden unser Verständnis zum Schutz von Natur und Mensch bzw. Gesellschaft teilen und deswegen entsprechende Initiativen und Maßnahmen etabliert haben bzw. einleiten. Sie müssen Schutzgebiete respektieren sowie die schutzwürdigen Belange von Ansässigen und Mitarbeitenden vor Ort berücksichtigen.

4.2 Atomkraft-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 01.10.2019)

- **Reichweite der Policy**

Die Policy (gültig ab 01.10.2019) bezieht sich auf den Bau, Betrieb und Rückbau von Atomkraftwerken, die Behandlung, Zwischenlagerung und Entsorgung atomarer Abfälle aus Atomkraftwerken sowie den Abbau bzw. die Gewinnung von Kernbrennstoffen.

- **Leitplanken:**

Ausschlusskriterien:

Von der zweckgebundenen Finanzierung ausgeschlossen sind

- Projekte und alle damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen zum Abbau und / oder zur Gewinnung von Kernbrennstoffen.
- Projekte zum Bau neuer Atomkraftwerke und alle damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen, sowie zur Gewährleistung des laufenden Betriebes.

Darüber hinaus schließt die Policy Nichtkunden von der Finanzierung aus, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 100 Prozent ihres Umsatzes mit Produkten/Leistungen erwirtschaftet haben, die in Bereichen eingesetzt werden, die durch die Policy von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Dazu zählen beispielsweise Hersteller von Technologien, die ausschließlich in Atomkraftwerken eingesetzt werden.

- **Atomkraftwerke**

Zulässig ist die zweckgebundene Finanzierung von

- Projekten, die für die Sicherheit (gesetzliche Anforderungen) der laufenden Atomkraftwerke getätigt werden.
- Ersatzinvestitionen zur Einhaltung höchster Sicherheitsstandards.
- Projekten zum Rückbau der Atomkraftwerke.

- **Atomarer Abfall**

Zulässig ist die zweckgebundene Finanzierung von Projekten zur Behandlung, Zwischenlagerung und Entsorgung atomarer Abfälle, wenn geltende Regeln in den Ursprungs-, Transit- und Zielländern eingehalten werden.

• **Unsere Haltung**

Die Atomkraft hatte 2017 einen Anteil von etwa zehn Prozent an der globalen Stromerzeugung, die Anzahl der sich in Betrieb befindlichen Atomreaktoren weltweit lag im Jahr 2020 bei 442 Reaktoren, davon sechs in Deutschland. Rund elf Prozent des Stroms in Deutschland wurde im Jahr 2020 aus Atomkraft erzeugt.¹ Nicht zuletzt die Ereignisse im japanischen Fukushima haben dabei gezeigt, dass es sich bei der Atomkraft um eine Hochrisikotechnologie mit kaum abschätzbaren Folgerisiken handelt.

In der Folge des GAUs in Fukushima hat die Bundesregierung im März 2011 im Rahmen des sogenannten Atom-Moratoriums entschieden, alle 17 deutschen Atomkraftwerke einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen und dazu die sieben ältesten Kraftwerke drei Monate lang stillzulegen. Ende Mai 2011 entschied dann die Bundesregierung, bis 2022 alle Atomkraftwerke vom Netz zu nehmen. Am 30. Juni 2011 wurde der Atomausstieg durch eine Mehrheit im Bundestag beschlossen und am 8. Juli durch den Bundesrat einhellig, d. h. mit Zustimmung der bayerischen Landesregierung, bestätigt.

Nicht nur in Deutschland ungelöst ist nach wie vor das Problem der Endlagerung des atomaren Abfalls aus Atomkraftwerken. Bis heute ist weltweit kein reguläres Endlager für die hoch radioaktiven Brennelemente in Betrieb. Auch die Lagerung von Abfällen mit geringerer Strahlungsintensität ist problematisch. Die Risiken einer unsachgemäßen Lagerung zeigen die Probleme im deutschen Forschungsbergwerk Asse für schwach- und mittelradioaktive Abfälle.

Vor diesem Hintergrund wird die BayernLB ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht, indem sie sich auf die Finanzierung fokussiert, die der Sicherstellung höchster Sicherheitsstandards im Betrieb laufender Atomkraftwerke, dem sicheren Rückbau von stillgelegten Atomkraftwerken sowie der sicheren Behandlung, Lagerung und Entsorgung atomarer Abfälle dienen. Die entsprechenden Rahmenseetzungen werden in der vorliegenden Atomkraft-Policy definiert.

¹ Quelle: Statista (2020), <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/190298/umfrage/stromerzeugung-weltweit-nach-energietraegern-seit-1998/>; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/28688/umfrage/anzahl-der-atomkraftwerke-weltweit/>; <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/186652/umfrage/anteil-der-atomkraft-an-stromerzeugung-in-eu-laendern/>

4.3 Kohle-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 01.01.2022)

- **Reichweite der Policy**

Die Policy nimmt Bezug auf alle Finanzierungen, Finanzprodukte und Geschäfte wie auch die Eigenanlagen im BayernLB-Konzern. Dabei bezieht sie sich auf alle Arten von Kohle und die gesamte kohlebezogene Wertschöpfungskette wie z.B.:

- Exploration und Förderung,
- den Handel wie auch An-/Verkauf,
- die Verwendung, Lieferung und Lagerung,
- die Erschließung von Kohlevorkommen sowie
- den Bau und Betrieb der für die Erschließung erforderlichen Anlagen
- Rückbau von Kohlekraftwerken und damit verbundene Geschäfte/Dienstleistungen.

Ausgenommen ist Kohle, deren Verwendung derzeit in Sektoren wie der Chemieindustrie, Medizin, Stahlbau etc. technisch alternativlos ist (z.B. Koks-kohle, oder verarbeitete Kohlevorprodukte, landwirtschaftliche Nutzung von Braunkohle als Substrat). Dies unter der Maßgabe, dass ein regelmäßiger Dialog mit den Unternehmen zu möglichen neuen, innovativen Verfahren und Technologien geführt wird.

Im Fokus der Policy steht bezüglich der Verwendung von Kohle deshalb „thermische Kohle“, die verstromt oder in Heizkraftwerken verwandt wird. Dem entsprechend richtet sich die Policy an Unternehmen, die Kohle selbst oder über Beteiligungen einsetzen. Daher werden Energieversorger, deren Strom-Mix zugekauften Kohlestrom enthält, die aber darüber hinaus keine sonstigen Kohleaktivitäten haben bzw. Kohlekraftwerke betreiben, von der Policy nicht erfasst.

Die Policy bezieht sich darüber hinaus auf Tage-/Bergbauunternehmen jeglicher Art.

- **Leitplanken**

- **Bestandskunden**

Bestehende Geschäftsbeziehungen führt die BayernLB nur fort, solange der Umsatz-Anteil Kohle oder Kohleanteil an der eigenen Stromproduktion (maßgeblich, wo einschlägig, ist höherer Wert) nicht mehr als 30 Prozent des Gesamten ausmacht. Diese Schwelle wird in 2025 auf 25 Prozent und in 2030 auf 5 Prozent des Gesamten abgesenkt.

- **Nicht-/Neukunden**

Neue Geschäftsbeziehungen geht die BayernLB nur ein, solange der Umsatz-Anteil Kohle oder Kohleanteil an der eigenen Stromproduktion (maßgeblich,

wo einschlägig, ist höherer Wert) nicht mehr als 20 Prozent des Gesamten ausmacht. Diese Schwelle wird in 2025 auf 10 Prozent und in 2030 auf 5 Prozent des Gesamten abgesenkt.

- **Bestands-/Neukunden**

Für (Neu-)Kunden mit höherem Schwellenwert sind zweckgebundene Finanzierungen möglich, wenn diese nicht im Zusammenhang mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft stehen. Zulässig sind auch Geschäfte im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kohleaktivitäten oder -kraftwerken.

- **Relevante Kunden legen einen glaubhaften Kohleausstiegsplan vor.**

- **Einschränkungen bei Modernisierung oder Ertüchtigung von Kohlekraftwerken**

Geschäfte im Zusammenhang mit der Modernisierung oder Ertüchtigung von Kohlekraftwerken und alle damit zusammenhängenden Warenlieferungen und Dienstleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Im Rahmen der Begleitung von (Nicht-)Kunden auf ihrem Weg der Transformation und im Sinne einer sozial gerechten, wirtschaftlich für Alle tragbaren Politik der Energiewende sind in bestimmten Fällen Geschäfte im Zusammenhang mit der Modernisierung/Ertüchtigung bestehender Kohlekraftwerke mit Unternehmen, welche einen (wissenschaftlich) fundierten Kohleausstiegsplan (z.B. gemäß SBTi und dem Pariser Klimaschutzabkommen) vorweisen, unter Einhaltung von Mindestvorgaben möglich.

- Kreditlaufzeit bis max. 2030
- Klares Bekenntnis zum Kohleausstieg bis 2030
- Verpflichtung zur Verringerung des absoluten Anteils der Kohle an den Aktivitäten des Unternehmens bereits deutlich vor 2030
- Nachweis einer vorhandenen Diversifizierungsstrategie

- **Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Finanzierungen Tage-/Bergbau jeglicher Art außerhalb Deutschlands.

Ausgeschlossen von der zweckgebundenen Finanzierung ist/sind:

- Neue Kohlekraftwerke und Kapazitätserweiterungen bestehender Werke inkl. zusammenhängende Warenlieferungen/Dienstleistungen
- Abbau von Braunkohle sowie Steinkohle (inklusive Mountain Top Removal) und alle damit zusammenhängenden Warenlieferungen und Dienstleistungen
- jegliche Modernisierung bestehender Steinkohleminen oder des bestehenden Braunkohletagebaus
- Geschäfte im Zusammenhang mit Kohleinfrastruktur (insbesondere die Verkehrs- und Transportinfrastruktur wie beispielsweise Bahnstrecken und Verladehäfen, über welche überwiegend Kohle transportiert wird).
- Handel mit Kohle

- **Unsere Haltung**

Bis 2040 muss der globale Anteil an fossilen Brennstoffen um 50 Prozent (zu 2020) gesunken sein. Damit einhergehend müssen mindestens wenig effiziente Kohlekraftwerke bis 2030 abgeschaltet und bis 2040 alle Kohlekraftwerke vom Netz genommen werden.

Dies wurde mit den durch die [Bundesrepublik Deutschland jeweils unterzeichneten Papieren](#) "Global Coal to Clean Power Transition-Statement" bzw. „Declaration Supporting the Conditions for a Just Transition“ im Rahmen der COP 26 untermauert. Unter anderem wurde vereinbart:

- den Stromsektor im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens größtenteils in den 2030ern (große Volkswirtschaften) beziehungsweise in den 2040ern (global) (oder so bald wie möglich danach) zu dekarbonisieren;
- den Ausstieg aus der Kohleverstromung zu beschleunigen und keine neuen Kohlekraftwerke mehr zu genehmigen oder zu bauen.

Der Abbau und die Nutzung von Kohle ist mit besonders hohen Auswirkungen auf Umwelt und Klima verbunden. So liegt der CO₂-Ausstoß bei Kohlekraftwerken in der Regel deutlich über denen von Gaskraftwerken. Der Tagebau führt zu massiven Eingriffen in die Landschaft und die Lebensräume von Menschen, Tieren und Pflanzen. In Abbaugebieten kommt es u.a. zur Beeinträchtigung von Grundwasser-, Luft- und Bodenqualität. Es gibt Berichte zu schlechten Arbeitsbedingungen und die lokale Bevölkerung (z.B. indigene Völker) ist von Umsiedlungen oder Enteignungen betroffen. Um die negativen Auswirkungen der Kohleförderung und -nutzung zu minimieren, werden in der vorliegenden Kohle-Policy Standards für betroffene Geschäfte (inkl. Eigenanlagen im BayernLB-Konzern) definiert.

4.4 **Öl & Gas-Policy des BayernLB-Konzerns**

(Policy in vorliegender Form gültig ab 01.10.2019)

- **Reichweite der Policy**

Die Policy bezieht sich auf die Exploration, Förderung und Raffination von Öl und Gas, den Bau und Betrieb der dafür erforderlichen Anlagen und Infrastruktur, die Nutzung von Öl und Gas in Kraftwerken sowie den Transport der Rohstoffe, insbesondere mittels Pipelines und Verschiffung auf dem Seeweg.

- **Leitplanken**

- **Ausschlusskriterien**

Ausgeschlossen von der zweckgebundenen Finanzierung ist/sind

- Transaktionen im Zusammenhang mit der
 - Förderung von Erdöl durch die Ausbeutung von Ölsanden.

- Gewinnung von Erdgas und/oder Erdöl durch die Anwendung von Hydraulic Fracturing (Fracking).
- der Neubau von Transportinfrastruktur (z. B. Pipelines) mit der ausschließlich Öl oder Gas transportiert wird, das entweder im Rahmen von Fördermethoden gewonnen oder in Regionen gefördert wird, die durch die Policy von der Finanzierung ausgeschlossen werden und alle damit zusammenhängenden Warenlieferungen und Dienstleistungen.
- der Neubau von Verarbeitungsanlagen, z. B. Raffinerien und LNG-Terminals, in denen ausschließlich Öl oder Gas verarbeitet wird, das entweder im Rahmen von Fördermethoden gewonnen oder in Regionen gefördert wird, die durch die Policy von der Finanzierung ausgeschlossen werden und alle damit zusammenhängenden Warenlieferungen und Dienstleistungen.
- der Neubau von Ölkraftwerken (Verstromung von Öl) innerhalb der Staaten der Europäischen Union (EU), in den europäischen Nicht-EU-Staaten Island, Norwegen, Großbritannien und Schweiz sowie in Nordamerika (USA und Kanada). Ab 1.1.2025 ist der Neubau von Ölkraftwerken weltweit von der zweckgebundenen Finanzierung ausgeschlossen.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Policy Nichtkunden von der Finanzierung ausgeschlossen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 100 Prozent ihres Umsatzes mit Produkten/Leistungen erwirtschaftet haben, die in Bereichen eingesetzt werden, die durch die Policy von der Finanzierung ausgeschlossen werden. Dazu zählen beispielsweise Hersteller von Maschinen, die ausschließlich in der Förderung von Ölsanden oder im Rahmen des Arctic Drilling eingesetzt werden.

Ab 1.1.2025 werden Nichtkunden von der Finanzierung ausgeschlossen, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ≥ 30 Prozent ihres Umsatzes mit der Verstromung von Öl und/oder der Förderung und Verarbeitung von Öl und/oder Gas unter Einsatz der durch die Policy ausgeschlossenen Fördermethoden erwirtschaftet haben.

- **Nutzung**
Zulässig ist für einen Übergangszeitraum die zweckgebundene Finanzierung des Neubaus von Ölkraftwerken außerhalb der bei Ausschlusskriterien genannten Staaten, sofern in den Kraftwerken der jeweils aktuelle Stand der Technik eingesetzt wird. Dieser Übergangszeitraum endet zum 31.12.2024.
- **Unsere Haltung**
In den aktuellen Szenarien der IEA kommt der Nutzung von Gas eine gewisse Sonderrolle zu, dem als vergleichsweise klimaverträglicher fossiler Rohstoff für die Energieversorgung auch langfristig eine wichtige, unterstützende Rolle zugeschrieben wird. So werden Gaskraftwerke als vergleichsweise klimaverträgliche Alternative zu Kohlekraftwerken angesehen.

Gleichwohl kann auch die Förderung von Gas mit massiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima verbunden sein, wenn dabei kritische Fördermethoden eingesetzt werden oder die Förderung in besonders schützenswerten Regionen stattfindet. Analoges gilt für die Förderung von Öl. Um die negativen Auswirkungen der Förderung und Nutzung von Öl und Gas zu minimieren, werden in der vorliegenden Policy Standards für entsprechende Finanzierungen definiert.

5 Gesellschaftliches Leben

5.1 Unsere Positionierung

Unternehmerisches, wirtschaftlich sinnvolles Handeln ist verbunden mit **Verantwortung für die Gesellschaft**. So hat es die BayernLB in ihrem [Verhaltenskodex](#) für sich festgeschrieben und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung in Geschäftsbeziehungen, bei der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, beim Umgang mit Mitarbeitenden, beim betrieblichen Umweltschutz sowie durch unser gesellschaftliches Engagement.

Durch die Unterstützung sozialer, kultureller, wissenschaftlicher und sportlicher Projekte und Initiativen wollen wir die Menschen an unseren Standorten stärken. Unsere Ziele realisieren wir unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der Menschenrechte, wobei die BayernLB die relevanten Vorschriften als Mindestanforderungen versteht.

Die BayernLB hat den Anspruch, im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags **Verantwortung für Nachhaltigkeit** zu übernehmen. Deshalb nehmen wir eine **aktive Rolle bei der grundsätzlichen Förderung der Nachhaltigkeit und der Ausrichtung an Nachhaltigkeit** ein. Wir tätigen unsere Geschäfte als ehrbarer Kaufmann zukunftsgerichtet und leisten unseren gesellschaftlichen Beitrag zur nachhaltigen Transformation unseres Wirtschaftsraumes.

5.2 Offshore-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 01.12.2020)

- **Reichweite der Policy**

Die Bayerische Landesbank betreut zahlreiche Groß- und mittelständische Firmen- und Immobilienkunden in Deutschland und ausgewählten Regionen. Von diesen Kunden werden auch Finanzdienstleistungen nachgefragt, die einen Bezug zu Offshore-Destinationen haben können. Geschäfte mit Offshore-Bezug sind in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftslebens gerade bei international tätigen Unternehmen marktüblich und nicht per se rechtswidrig. Bei Geschäften mit Offshore-Bezug besteht gleichwohl nach der Lebenserfahrung auch ein erhöhtes Risiko, dass solche Geschäfte zu rechtswidrigen Zwecken, wie z. B. Geldwäsche oder Steuerhinterziehung, genutzt werden. Offshore-Bezug ergibt sich, wenn Kunden oder Geschäftspartner ihr Domizil in Offshore-Ländern haben oder Transaktionen über Offshore-Gesellschaften beziehungsweise Offshore-Länder abgewickelt werden.

Ziel dieser Policy ist, einen klaren und verbindlichen Handlungsrahmen für die

Geschäftsaktivitäten des BayernLB-Konzerns mit Bezug zu sog. „Offshore-Ländern“ zu schaffen, um eine (unbeabsichtigte) Verwicklung der BayernLB in Geschäfte möglichst zu vermeiden, die einen rechtswidrigen Hintergrund haben.

- **Themenabgrenzung**

Eine allgemein anerkannte Definition für Offshore-Länder bzw. Festlegung, welche Länder als Offshore-Länder anzusehen sind, ist (übergreifend, international, verbindlich) nicht festgelegt. Auch von deutschen Behörden ist derzeit keine Festlegung/Listung bekannt. Die BayernLB orientiert sich in ihrer Definition vorrangig an den vom International Monetary Fund (IMF) und von der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) aufgeführten Merkmalen und Bewertungen für Offshore-Länder.

Als solche bezeichnet man in der Regel Jurisdiktionen, die üblicherweise eine Kombination aus mehreren der folgenden Merkmale aufweisen:

- Hohes Maß an Anonymität und Diskretion (Bankgeheimnis, Registerauskünfte)
- Mäßig bis geringe Bankenaufsicht ggf. in Kombination mit laxer Kontrolle/Prüfung
- Hohe Anzahl ansässiger Banken und Finanzinstitutionen mit primärer Geschäftstätigkeit für Gebietsfremde
- Finanzsysteme mit unverhältnismäßig hohem Vermögen oder Kreditportfolio aus dem Ausland im Vergleich zur inländischen Finanzvermittlung zur Finanzierung der Binnenwirtschaft
- Günstiger Steuersatz (niedrige Ertrags-, Vermögensbesteuerung), keine oder wenige Steuerabkommen
- Oftmals politisch sehr stabile/berechenbare Jurisdiktion von geopolitisch geringerer Bedeutung

Offshore-Financial-Center finden sich teilweise als spezieller Rechtsraum (vgl. Zollanschlussgebiet) oder als regionaler Schwerpunkt in einer Jurisdiktion (z. B. Region, Kommune), an dem die o. g. Merkmale zu einer verstärkten Anziehung von Marktteilnehmern führt.

Offshore-Gesellschaften tätigen in der Regel nur bzw. weit überwiegend außerhalb ihres Sitzlandes Geschäfte und unterliegen dadurch im Sitzland (Offshore-Land) meist einer vergünstigten Besteuerung oder anderen Vergünstigungen. Die BayernLB führt eine Länderliste (**Compliance-Länderliste**) um die Geschäftseinheiten der Bank zu informieren, welche Risikoeinschätzung aus Compliance-Sicht zu einem Land besteht, welche Prozesse zu beachten und letztlich welche Geschäfte möglich sind. In die Risikoeinschätzung fließen (inter-)nationale Sanktionsregelungen und Einschätzungen zu Geldwäsche- und Korruptionsrisiken ein.

Ergänzend hierzu hat die BayernLB aktuell einen Kreis von 67 Ländern als Offshore-Länder festgelegt und diese jeweils auf einer von zwei **Offshore-Listen** („Liste gesperrte Offshore-Länder“ und „Liste zulässiger Offshore-Länder“) festgehalten. Die Offshore-Listen sind in der jeweils gültigen Version Bestandteil dieser Policy. Sie regeln Geschäftsausschlüsse und zusätzliche Prozessanforderungen bzgl. Compliance und Know Your Customer (KYC). Auf Vorschlag von Group Compliance werden die Offshore-Listen vom Vorstand beschlossen.

- **Leitplanken**

Die BayernLB begleitet keine Geschäftsverbindungen/-tätigkeiten, in denen Geldwäsche oder Steuerhinterziehung oder eine sonstige illegale Nutzung von Offshore-Gesellschaften vorliegt oder aufgrund konkreter Indizien vermutet wird. Legale Geschäftsaktivitäten mit Offshore-Bezug betreibt sie nur, wenn dies vom Kunden gewünscht wird und in der jeweiligen Branche Marktstandard ist oder ohne Offshore-Bezug kein konkurrenzfähiges Produktangebot möglich ist.

Die Geschäftspolitik der BayernLB ist damit nicht auf die zielgerichtete Nutzung von Offshore-Standorten ausgerichtet. Die BayernLB nimmt alle Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung Dritter wahr. Gesetzliche Auskunfts- und Meldepflichten werden erfüllt, für die Steuertransparenz erforderliche Informationen werden bereitgestellt.

Die BayernLB verschafft Kunden weder selbst noch indirekt Offshore-Gesellschaften. Sie bietet hierzu auch keine Vermittlung zu diesbezüglich spezialisierten Dienstleistern oder Kanzleien an. Der – soweit in Einzelfällen geschäftspolitisch notwendige – Erwerb, die Gründung oder Initiierung von Beteiligungen, Stiftungen oder Trusts (z. B. für Verbriefungstransaktionen) in Offshore-Ländern oder Offshore-Financial-Centern, erfordert einen gesonderten Vorstandsbeschluss, der auch dem Aufsichtsrat zur Befassung vorzulegen ist. Dem Beschluss ist ein Votum von Compliance beizufügen.

Die Compliance Länderliste und die Offshore-Liste sind für das Geschäft bindend. Hierdurch wird ein risikobasiertes Vorgehen sichergestellt und eine Begrenzung von Geschäftsbeziehungen zu Offshore-Ländern erreicht.

- **Unsere Haltung**

Die BayernLB trägt dafür Sorge, dass es zu keinen unerlaubten Transaktionen, zur Verkürzung von Abgaben und Steuern oder zur Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten kommt. Zudem vergewissern wir uns über Identität, Seriosität und Bonität unserer Kunden und Geschäftspartner, führen regelmäßig Sorgfaltsprüfungen durch und sorgen dafür, dass wir nicht für illegale Geschäftspraktiken wie Terrorfinanzierung, Geldwäsche oder für sonstige strafbare Handlungen missbraucht werden ([Verhaltenskodex BayernLB](#)).

Mit dieser Offshore-Policy und den in übergeordneten Rahmenanweisungen korrespondierenden Vorgaben wird unter den Negativkriterien diejenige Ge-

schäftstätigkeit explizit ausgeschlossen, die zur Hinterziehung und/oder Verkürzung von Abgaben bzw. Steuern oder zur Verschleierung und/oder unlauteren Begünstigung solcher Sachverhalte im eigenen oder einem anderen Land dient.

Die BayernLB verfolgt in der Geldwäscheprävention den von der FATF (Financial Action Task Force) empfohlenen risikobasierten Ansatz. In diesem Ansatz werden verschiedene Parameter, hierunter z.B. auch Länderrisiken oder Geschäftszweck für Risikoklassifizierungen herangezogen und in der Folge zur Steuerung von Prozessen, Überwachungshandlungen oder für Auflagen, z. B. (erhöhte) Sorgfaltsverpflichtungen, genutzt. Ziel des risikobasierten Ansatzes ist, die Aufmerksamkeit und Sicherungsmaßnahmen am Risiko auszurichten, d. h. insbesondere dort, wo die größten Risiken drohen.

Ziel ist allen rechtlichen Vorgaben zu entsprechen und strafbare Handlungen (z. B. Geldwäsche, Steuerhinterziehung), wo bekannt und möglich, zu unterbinden.

5.3 Glücksspiel-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 12.01.2016)

- **Reichweite der Policy**

Die rechtliche Abgrenzung, was unter Glücksspiel fällt, ist von Land zu Land verschieden und unterliegt unterschiedlichen Rechtsnormen und Gerichtsurteilen. In Deutschland regelt grundsätzlich der Glücksspiel(änderungs)staatsvertrag (GlüStV bzw. 1. GlüÄndStV), was unter Glücksspiel zu verstehen ist. Demnach handelt es sich grundsätzlich um ein Glücksspiel, wenn

- für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt/Vermögenswert verlangt wird und
- das Ergebnis des Glücksspiels ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt und
- das Ergebnis des Glücksspiels nicht wesentlich von den Fähigkeiten sowie dem Grad der Aufmerksamkeit des Spielers abhängt oder
- gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses gewettet wird.

Der Begriff Glücksspielbranche umfasst in dieser Policy auch die das Glücksspiel unterstützenden Nebendienstleister (z. B. Anbieter von elektronischen Zahlungslösungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspiel), wenn deren Geschäftsgegenstand Glücksspiel maßgeblich/erheblich unterstützt/ermöglicht, d.h. diese Geschäfte einen i.d.R. mindestens 30 prozentigen Anteil an deren Gesamtumsatz ausmachen.

- **Leitplanken**

Die BayernLB engagiert sich grundsätzlich nicht in der Glücksspielbranche. Einzige Ausnahme für das Engagement der BayernLB in der Glücksspielbranche ist, dass

- Glücksspiel dazu dient, den „Grundbedarf an natürlichem Spieltrieb“ in der Bevölkerung abzudecken und
- dieser Grundbedarf durch eine staatliche oder gemeinnützige Stelle (z. B. Aktion Mensch) abgedeckt wird.

Glücksspiel darf nur unter Einhaltung der jeweiligen Rechtsrahmen (z. B. EU-Recht, Bundesrecht, Landesrecht, Gerichtsurteile) stattfinden. Jegliche diesbezüglichen Rechtsunsicherheiten führen zum Ausschluss des Engagements. Das Glücksspielangebot darf dem Spieler nur zum Zeitvertreib und Vergnügen und nicht zum Einkommenserwerb dienen. Der Verbraucherschutz muss nachweislich und konsequent berücksichtigt sein hinsichtlich:

- Suchtprävention anhand folgender spielsuchthemmender bzw. –mindernder Kriterien
 - Begrenzung der Spieldauer
 - Begrenzung des maximalen Spieleinsatzes
 - Begrenzung des Höchstgewinns (im Idealfall Verzicht auf Jackpots)
 - Begrenzung der Spielabfolge-/Gewinnausschüttungsfrequenz
 - Erhöhung Zeitraum zwischen Spieleinsatz und Gewinnausschüttung
- Schutz des Spielers vor leichtfertigem Vermögensverlust
- Schutz des Spielers vor Betrug/Manipulation im Spiel
- Jugendschutz

- **Unsere Haltung**

Aufgrund des natürlichen Spieltriebs des Menschen gibt es bereits seit Jahrtausenden Glücksspiele. Für die meisten Menschen ist Glücksspiel eine unterhaltsame Freizeitbeschäftigung, bei manchen kann es allerdings zu einer unkontrollierbaren Sucht werden oder mit dem Ziel des Gelderwerbs betrieben werden. Unter anderem wegen der Suchtgefahr galt und gilt Glücksspiel in vielen Gesellschaften als unmoralisch oder zumindest ethisch bedenklich. Dies hat u. a. seitens nachhaltig agierender Investoren den kategorischen Ausschluss von Investments, die mit der Glücksspielindustrie in Verbindung stehen, zur Folge.

Historisch haben sich die Sichtweise und der Umgang mit Glücksspiel seitens der Staatslenker immer wieder gewandelt. Auch heute gibt es aufgrund von unterschiedlichen Bundes- und Ländergesetzen keine klare Positionierung oder einheitliche Glücksspielregulierung in Deutschland.

Da das Phänomen Glücksspiel eine natürliche gesellschaftliche Erscheinungsform ist, braucht es für einen diesbezüglichen funktionsfähigen Verbraucherschutz einen konkreten legalen Rahmen. Dieser entzieht dem unregulierten,

illegalen Glücksspiel mit seinem signifikant höheren Risiko bzgl. Wirtschaftskriminalität seine Wirkungsbreite. Es ist jedoch nicht sinnvoll, durch ein Überangebot an Glücksspielmöglichkeiten ein Anreizsystem zu schaffen, das Menschen neu zum Glücksspiel bewegt oder Gelegenheitsspieler zu umfangreicheren Aktivitäten animiert. Das notwendige Maß zur „Grundbefriedigung“ der Menschen nach Glücksspiel kann bereits hinreichend über das staatliche Angebot abgedeckt werden.

Darüber hinaus stellt das staatliche Angebot (am ehesten) sicher, dass

- Gewinnmaximierung nicht das oberste Ziel ist bzw. Gewinne über den Staatshaushalt wieder der Gesellschaft zu Gute kommen
- Schutzvorkehrungen hinsichtlich Sucht-, Geldwäsche-, Betrugsgefahr usw. hinreichend gut umgesetzt sind.

5.4 Rüstungs- und Waffen-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 01.02.2021)

- **Reichweite der Policy**

- **Rüstungsgut:**

- Güter, die als Mittel der Gewaltanwendung bei inner- oder zwischenstaatlichen oder zwischenmenschlichen bewaffneten Auseinandersetzungen dienen.
- Zur Kriegsführung vorgesehene Waffen im Sinne des [Kriegswaffenkontrollgesetzes](#),
- Kontroverse bzw. geächtete Waffen und deren Schlüsselkomponenten,
- Kleinwaffen und leichte Waffen (Small Arms and Light Weapons (SALW)),
- Verteidigungssysteme (Raketenabwehr),
- Waffenähnliche Systeme, Waffenträger- oder Waffentrainingssysteme,
- Waffen der „modernen Kriegsführung“ (z. B. „E-Bombe“, Strahlen- und Laserwaffen),
- Roboter und Drohnen (unbemanntes Erd-, Luft- oder Unterwasserfahrzeug), welches ferngesteuert oder (teil-)autonom tätig wird und einer militärischen Nutzung (z.B. Aufklärung, Erkundung, Bekämpfung, Zerstörung, Bergung) dient.
- Dual-use-Güter (Stoffe, Maschinen bzw. Maschinenteile, aber auch Software und Technologie, die im Sinne eines doppelten Verwendungszwecks prinzipiell sowohl zu zivilen als auch militärischen Zwecken genutzt werden können) bei zu vermutender militärischer Nutzung.
- Ersatzteile, notwendiges Zubehör, (Schlüssel-)Komponenten (insbesondere Elektronikbauteile für Motoren und Waffensystemen) von Rüstungsgütern,
- Produktionslizenzen für Rüstungsgüter,

- Infrastrukturmaßnahmen für Rüstungsgüter (z. B. Rüstungsgutfabrik, Militärbasis),
- Nicht ausschließlich zivile Güter, die durch oder im Auftrag von militärischen Stellen beschafft werden.

Rüstungsunternehmen:

Ein Unternehmen wird im Sinne dieser Policy den Rüstungsunternehmen zugeordnet, wenn es selbst oder eines seiner Unternehmen in dessen Konzernverbund in Rüstungsgütern engagiert ist und dieser Geschäftszweig macht mehr als 20 Prozent des Gesamtumsatzes² aus.

Unter Engagement wird dabei Folgendes verstanden: Forschung und Entwicklung; (lizenzierte) Produktion/Herstellung; Ankauf, Verkauf, Handel, Lieferung, Lagerung; Dienstleistung im militärischen Bereich, z. B. Technologietransfer, Service oder Betrieb. Ausgenommen sind Maßnahmen die Rüstungsgüter bergen und dauerhaft vernichten oder unschädlich machen.

Rüstungsfinanzierung:

Unter Rüstungsfinanzierung wird in dieser Policy jede Geschäftstätigkeit (inkl. Garantie- und Akkreditivgeschäft) verstanden, die in Verbindung mit Rüstungsgütern und/oder Rüstungsunternehmen erfolgt. Dies gilt für Finanzierungen für Rüstungsunternehmen insgesamt (z. B. Betriebsmittelfinanzierung) ebenso wie die Finanzierung einer einzelnen Finanztransaktion bzgl. eines Rüstungsgutes.

- **Leitplanken**

Die BayernLB engagiert sich grundsätzlich nicht in der Rüstungsfinanzierung. Die Geschäftsbeziehung zu Rüstungsunternehmen und die Geschäfte in Zusammenhang mit Rüstungsgütern unterliegen deshalb den Verboten und/oder Anforderungen dieser Policy.

Die Finanzierung von Rüstungsgütern ist gänzlich ausgeschlossen. Neue Geschäftsbeziehung zu Rüstungsunternehmen geht die BayernLB nicht ein. Bestehende Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen führt die BayernLB nur fort, solange der **Rüstungsanteil** unwesentlich ist und damit **nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes** ausmacht. Bei Geschäftsbeziehungen zu Unternehmen mit Rüstungsanteil über 20 Prozent dürfen auslaufende Geschäfte somit nicht erneuert/ersetzt werden (Auslaufen der Geschäftsverbindung).

- Keine Quersubventionierung von Rüstungsgütern in Form von allgemeinen Betriebsmittelkredit/-finanzierungen.

² gem. aktuellster „SIPRI-Liste“ im Internet (wenn gelistetes Unternehmen – ansonsten eigene dokumentierte Berechnung)

- Keine Begleitung oder Finanzierung von Provisionszahlungen, Offset-Leistungen oder sonstige Kompensationszahlungen im Rahmen eines Rüstungsgeschäftes

Verpflichtende Einbindung des Stab Nachhaltigkeit (Nachhaltigkeit und Reputationsrisiko) und des Bereichs Group Compliance (Sanktionen) bzw. zuständige Einheiten im jeweiligen Unternehmen. Es besteht Zustimmungserfordernis dieser Einheiten; ablehnendes Votum dabei auch unabhängig von der Erfüllung aller genannten Anforderungen aufgrund aktueller Fakten möglich.

- **Unsere Haltung**

Das staatliche Recht zur Landesverteidigung wird von der BayernLB grundsätzlich anerkannt, da eine hergestellte Verteidigungsfähigkeit einen Beitrag zur Friedenssicherung leisten kann. Ein Neugeschäft in der Finanzierung von Rüstungsgütern wird es im Sinne einer konsequent nachhaltigen Ausrichtung der Geschäftsstrategie jedoch nicht mehr geben. Darüber hinaus unterliegt die Finanzierung von Unternehmen ebenfalls den strengen Anforderungen bzw. Leitplanken dieser Policy.

6 Natürlicher Lebensraum und Biodiversität

6.1 Unsere Positionierung

Im Rahmen von zahlreichen Aktionsplänen und mittels verschiedener Maßnahmen soll innerhalb Europas der **Übergang zu einer kohlenstoffarmen und stärker kreislauforientierten Wirtschaft** proaktiv gestaltet werden. Die Europäische Kommission hat hierzu u.a. in ihrem Aktionsplan für die Finanzierung des nachhaltigen Wachstums verankert, dass der Finanzsektor eine zentrale Rolle einnehmen soll. In diesem Kontext haben sich in der Finanzwirtschaft (unter enger Verzahnung mit den SDGs) ESG-Faktoren bzw. –kriterien etabliert, die für die Berücksichtigung ökologischer und sozial-gesellschaftlicher Aspekte sowie eine adäquate Art der Unternehmensführung sorgen. Diese macht sich auch der BayernLB-Konzern zu eigen.

Hierunter fallen insbesondere der **Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt - der Vielfalt des Lebens** in all seinen Formen, einschließlich der genetischen, Arten- und Ökosystemvielfalt, und ihre Fähigkeit, sich zu verändern und weiterzuentwickeln. Diese sind von grundlegender Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung. Die Komponenten der biologischen Vielfalt, wie sie im [Übereinkommen über die biologische Vielfalt](#) definiert sind, umfassen Ökosysteme und Lebensräume, Arten und Gemeinschaften sowie Gene und Genome, die alle von sozialer, wirtschaftlicher, kultureller und wissenschaftlicher Bedeutung sind.

Der **Leistungsstandard der Weltbank** spiegelt die Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt wider, die biologische Vielfalt zu erhalten und die Nutzung erneuerbarer natürlicher Ressourcen auf nachhaltige Weise zu fördern. Auch die BayernLB befasst sich als Unternehmen mit der Fragestellung, wie wir Bedrohungen der biologischen Vielfalt, die sich aus unserer eigenen Tätigkeit und der unserer Kunden bzw. weiterer Stakeholder ergeben, vermeiden oder abschwächen sowie erneuerbare natürliche Ressourcen nachhaltig bewirtschaften zu können.

Neben dem **Gesamtwert der biologischen Vielfalt** für die **Gesellschaft** sind auch eine sehr hohe Anzahl an **Unternehmen** auf die Leistungen der Natur angewiesen. Landwirtschaftliche Betriebe sind von der Bestäubung der Pflanzen durch Insekten und von der Bodenfruchtbarkeit abhängig, die durch die Interaktion zwischen Organismen entsteht. Im Bereich Immobilien und insbesondere im Kontext nachhaltiges, zukunftsorientiertes Bauen spielen natürliche Rohstoffe wie Holz eine wichtige Rolle. Nahrungsmittelunternehmen oder auch die Zellstoff- und Papierindustrie sind auf die Verfügbarkeit von Wasser angewiesen. Anhand dieser wenigen Beispiele ist bereits zu erahnen, wie stark die Abhängigkeiten in diesem Gesamtsystem sind. Wenn die Geschwindigkeit des Rückgangs der biologischen Vielfalt anhält, bedeutet dies somit auch ein zunehmendes Risiko für die betroffenen Unternehmen. Auch die BayernLB wird sich diesen Herausforderungen stellen. Wir möchten, dass unsere Kunden nachhaltig wirtschaften und sich in ihren Branchen gut entwickeln können. Dies jedoch

unter der Prämisse der **Bewahrung unserer Natur und des natürlichen Lebensraums**. Die BayernLB muss sich der Herausforderung stellen, **Risiken im Zusammenhang mit dem Verlust von Biodiversität zu managen**. Auf diesem Weg wollen wir unsere Kunden unterstützen und befähigen, ihre Geschäfte unter dem Erhalt und Schutz der Biodiversität führen zu können.

Darüber hinaus besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Verlust von Biodiversität und dem Klimawandel. Einerseits ist der Klimawandel eine der Hauptursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt, da steigende Temperaturen zur Zerstörung ganzer Ökosysteme führen können. Andererseits kann die biologische Vielfalt einen wesentlichen Beitrag zur Abmilderung des Klimawandels leisten. Hier wären z.B. die positiven Effekte von Mooren für den Klimaschutz zu nennen. Auch der Stopp der Abholzung großer Regenwaldflächen trägt zum Schutz der Artenvielfalt bei und leistet einen wichtigen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels. Vor allem in Verbindung mit anderen Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen. Siehe hierzu auch Kapitel 4 „Fossile Energien Policies“.

Unsere nachfolgend aufgeführte **Forst-Policy** stellt im Zusammenhang mit Kredit- und Handelsfinanzierungen zahlreiche Anforderungen an Unternehmen aus der Holz-, sowie der Palmöl- und Sojabranche. Unsere **Erwartungen an Kunden** in diesem Zusammenhang sind:

- Unternehmen, die Holz in Hochrisiko-Ländern produzieren, müssen die Holzproduktion möglichst vollständig, zumindest aber in nachweislich steigendem Umfang mit schriftlich fixiertem Ziel und Zeitplan gemäß dem FSC, dem PEFC oder einer anderen vergleichbaren Zertifizierung, die vom PEFC befürwortet wird (Endorsed National Standards), zertifiziert haben. Als Länder mit erhöhtem Risiko gelten insbesondere die in der International Tropical Timber Organization (ITTO) organisierten produzierenden Länder, aber auch Russland und andere osteuropäische Länder. Für entsprechende Projekte, die in Ländern angesiedelt sind, die im Rahmen der Equator Principles als sog. Designated Countries klassifiziert werden, gilt, dass die Einhaltung der nationalen Gesetzgebung als ausreichender Beleg für die Einhaltung angemessener Umwelt- und Sozialstandards dient.
- Unternehmen, die mit Holz und Holzprodukten handeln, müssen sicherstellen, dass die Importe den in der EU Holzhandels-Verordnung (European Timber Regulation / EUTR) bzw. dem deutschen Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) definierten Anforderungen genügen. Diese verbietet den Import und den Handel mit illegal eingeschlagenem Holz und daraus hergestellten Produkten und verpflichtet die Unternehmen dazu, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Dazu gehören Informationspflichten zur Art und Herkunft des Holzes sowie Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammt. Ein besonders zuverlässiger Beleg für die Einhaltung der definierten Anforderungen ist der Aufbau eines Nachverfolgungssystems auf Basis eines anerkannten Zertifizierungssystems (FSC, PEFC).

- Unternehmen, die Palmölplantagen und/oder Fabriken zur Herstellung von Palmöl betreiben, müssen selbst oder über die jeweilige Muttergesellschaft Mitglied des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) sein. Sie müssen die relevanten Plantagen bzw. Anlagen nach RSPO zertifiziert haben bzw. einen Plan vorlegen, bis wann und in welchen Schritten die Zertifizierung abgeschlossen sein soll. Für entsprechende Projekte, die in Ländern angesiedelt sind, die im Rahmen der Equator Principles als sog. Designated Countries klassifiziert werden, gilt, dass die Einhaltung der nationalen Gesetzgebung als ausreichender Beleg für die Einhaltung angemessener Umwelt- und Sozialstandards dient.
- Unternehmen, die Sojaplantagen betreiben, müssen selbst oder über die jeweilige Muttergesellschaft Mitglied des Round Table on Responsible Soy (RTRS) sein und die relevanten Plantagen nach RTRS zertifiziert haben bzw. einen Plan vorlegen, bis wann und in welchen Schritten die Zertifizierung abgeschlossen sein soll. Für entsprechende Projekte, die in Ländern angesiedelt sind, die im Rahmen der Equator Principles als sog. Designated Countries klassifiziert werden, gilt, dass die Einhaltung der nationalen Gesetzgebung als ausreichender Beleg für die Einhaltung angemessener Umwelt- und Sozialstandards dient.

6.2 Forst-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 08.08.2017)

- **Reichweite der Policy**

Die Policy bezieht sich auf

- die Gewinnung von Fläche für den Anbau von Holzplantagen sowie von Ölpalmen und Soja durch Abholzung von schützenswerten bzw. geschützten Wäldern, insbesondere Primärwald;
- die Produktion von Holz im Rahmen der Bewirtschaftung von Wäldern und Plantagen;
- die Produktion von Palmöl und Soja und
- den Handel mit Rohholz und Holzprodukten.

Ziel der Policy ist es, sicherzustellen, dass insbesondere

- keine Geschäfte getätigt werden, die mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung stehen;
- bei der Gewinnung von Anbauflächen für Plantagen, insbesondere auch für Palmöl und Soja, keine schützenswerten und geschützten Waldflächen zerstört werden;
- bei der Bewirtschaftung von Wäldern und Plantagen, insbesondere auch von Palmöl- und Soja-Plantagen, anerkannte Umwelt- und Sozialstandards eingehalten werden.

Durch die Bezugnahme auf bestehende Umwelt- und Sozialzertifizierungen unterstützt die BayernLB dabei die Anhebung der Nachhaltigkeitsstandards in der Branche.

Weitergehende Vorgaben finden sich im Kapitel 7.2 ‚Erhalt von natürlichem Lebensraum und Biodiversität‘.

- **Ausschlusskriterien**

Die BayernLB schließt folgende Unternehmen bzw. Projekte von der Finanzierung aus:

- Unternehmen, die nachweislich in die Rodung und/oder den Handel von Baumarten involviert sind, die unter die Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES) fallen.
- Unternehmen, die nachweislich in den illegalen Holzeinschlag oder den Handel mit Holz aus illegalem Holzeinschlag involviert sind.
- Unternehmen, die den unkontrollierten und/oder illegalen Einsatz von Feuer zur Brandrodung in ihren Wäldern bzw. Plantagen nicht explizit durch eine entsprechende Selbstverpflichtung, z. B. Policy, ausgeschlossen haben.
- Unternehmen, die im Rahmen der Erschließung von Wäldern für eine Bewirtschaftung bzw. der Erweiterung der bewirtschafteten Flächen/Plantagen nachweislich **ohne Zustimmung der Betroffenen die ansässige Bevölkerung bzw. Mitglieder indigener Völker umsiedeln**. Eine Zusammenarbeit ist davon abweichend dann möglich, wenn für die entsprechenden Projekte die Weltbankstandards bzw. die Equator Principles Anwendung finden.
- **Unternehmen, die bei der Bewirtschaftung von Wäldern bzw. Plantagen nachweislich gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen**, z. B. durch den Einsatz von Zwangs- oder Kinderarbeit, oder Gewalt gegen die lokale Bevölkerung und/oder indigene Völker anwenden bzw. beauftragen.
- Projekte, bei denen Primärwälder in Holzplantagen umgewandelt werden oder bei denen eine Nutzungsänderung angestrebt wird, z. B. die Umwandlung von Primärwäldern in Weide- oder Ackerfläche.

Als Nachweis für entsprechende Verstöße gelten glaubwürdige Berichte unabhängiger staatlicher und/oder zivilgesellschaftlicher Organisationen bzw. entsprechende Medienberichte, die beispielsweise über die RepRisk-Datenbank abgerufen werden können.

- **Unsere Haltung**

Die **Wälder** sind für die **globale Biodiversität** von **großer Bedeutung**. Mehr als zwei Drittel aller bekannten, auf Land lebenden Spezies sind in Wäldern heimisch. Von besonderer Bedeutung sind dabei nach Angaben des WWF die

tropischen Regenwälder, die zwar nur rund 7 Prozent der Erdoberfläche bedecken, aber den Lebensraum von mehr als 50 Prozent aller Tier- und Pflanzenarten weltweit bilden. Nach einer Schätzung der Welternährungsorganisation FAO speichern die Wälder weltweit mehr als die Hälfte des auf der Erde insgesamt gebundenen Kohlenstoffs. Nach Angaben des WWF **enthalten Wälder 20 bis 50-mal mehr Kohlenstoff in ihrer Vegetation als andere Ökosysteme**. Man spricht in diesem Zusammenhang auch von Wäldern als so genannte CO₂-Senken. Laut WWF stammen 20-25 Prozent der weltweiten Treibhausgasemissionen aus der Vernichtung von Wäldern, die EU und die UN sprechen von etwa 20 Prozent. Gleichzeitig stehen die gefälltten Bäume zukünftig nicht mehr als CO₂-Senken zur Verfügung, wodurch der negative Klimaeffekt noch verstärkt wird.

Viele der weltweit 300 bis 400 Mio. Menschen, die nach Angaben der Organisation OroVerde zu den indigenen Völkern gezählt werden, leben in Wäldern und ernähren sich u. a. von der Jagd. Die illegale Abholzung von Wäldern und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Tiere und Pflanzen zerstört ihre Lebensgrundlagen und zwingt sie dazu, ihre angestammten Gebiete zu verlassen bzw. andere Formen der Versorgung zu suchen. In diesem Kontext ist auch die **Zerstörung kultureller und religiöser Stätten der indigenen Bevölkerung ein wichtiges Thema**, auf das insbesondere Menschenrechtsorganisationen regelmäßig hinweisen.

Unter **illegalem Holzeinschlag** versteht man den gesamten Prozess von Einschlag, Transport und Verkauf bzw. Einkauf von Holz, wenn dabei gegen nationale oder internationale Gesetze verstoßen wird. In Deutschland sind laut Schätzungen des Thünen-Instituts 2-5 Prozent des eingeführten Holzes illegal. Illegaler Holzeinschlag ist in der Regel mit Korruption verbunden, beispielsweise bei der Vergabe von Nutzungsrechten für Waldflächen oder der Fälschung von Zolldokumenten. Gleichzeitig entgehen sowohl den privaten Eigentümern der Waldflächen als auch dem Staat (Steuer-) Einnahmen in beträchtlicher Höhe. So schätzt die Weltbank, dass durch die illegale Holznutzung weltweit pro Jahr zwischen 10 und 15 Mrd. US-Dollar an privaten und staatlichen Einnahmen verloren gehen. Der illegale Holzeinschlag beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der legalen Forstwirtschaft sowohl in den Export- als auch in den Importländern. So senkt der Handel mit illegal geschlagenem Holz nach Angaben des WWF den Handelspreis für Holz um 7-16 Prozent.

Das **Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP)** verweist auf den Beitrag des illegalen Holzhandels zur Finanzierung bewaffneter Konflikte. Holz gilt hier wie Konfliktmineralien als Konfliktrohstoff, d. h. die Erlöse aus dem Verkauf des illegal eingeschlagenen Holzes werden auch zur Finanzierung bewaffneter Konflikte eingesetzt.

Ein schwerwiegendes Problem stellt der illegale Holzeinschlag bei der Gewinnung von Anbauflächen für Palmöl- und Soja-Plantagen dar. Da die **Ölpalmen** für ihr Wachstum typisches Regenwaldklima benötigen, steht ihr Anbau in Flächennutzungskonkurrenz mit dem Regenwald. Mit dem Anbau von Palmöl sind zahlreiche soziale und ökologische Probleme verbunden, u. a. eine erhöhte Belastung durch die Nutzung von Agrarchemikalien, schlechte Arbeitsbedingungen in den Plantagen, z. B. Zwangs-/Kinderarbeit, sowie Landnutzungskonflikte mit ansässigen Kleinbauern. Analoges gilt für die Gewinnung von Anbaufläche für **Soja**. Auch hier werden zusätzliche Anbauflächen nicht selten durch die Rodung von schützenswerten Wäldern gewonnen. Rund 80 Prozent des weltweit produzierten Sojas wird in der Tierfutterproduktion verwendet. Vor dem Hintergrund dieser umfangreichen negativen Auswirkungen der Gewinnung von und des Handels mit Holz sowie des Anbaus von Palmöl und Soja fordert und **fördert die BayernLB in den relevanten Unternehmen die Einhaltung anerkannter sozialer und umweltbezogener Standards.**

Zentraler Bezugspunkt sind dabei die bestehenden **Zertifizierungs- und Nachverfolgungs-(Traceability)-Systeme**, durch die soziale und umweltbezogene Standards für den Anbau von und Handel mit Holz bzw. von Palmöl und Soja definiert werden. Derzeit existieren zwei große internationale Forstzertifizierungssysteme: das FSC (Forest Stewardship Council) und das PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes). Beide verfügen auch über Systeme zur Nachverfolgbarkeit der Holzherkunft. Soziale und umweltbezogene Standards für Palmöl hat der Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) definiert, den der WWF im Jahr 2004 ins Leben gerufen hat. Dasselbe Ziel verfolgt der Round Table von Responsible Soy (RTRS) für den Abbau und die Verarbeitung von Soja.

6.3 Nahrungsmittel-Policy des BayernLB-Konzerns

(Policy in vorliegender Form gültig ab 08.08.2017)

- **Reichweite der Policy**
Diese Policy definiert Mindestanforderungen an die Gestaltung von Produkten und Leistungen sowie das eigene Anlageverhalten im Zusammenhang mit Agrarrohstoffen, speziell Grundnahrungsmitteln.

- **Leitplanken**
 - **Preisabsicherung am Agrarterminmarkt**
Produkte des BayernLB-Konzerns zur Preisabsicherung von Agrarrohstoffen sind auf die Bedürfnisse von landwirtschaftlichen Betrieben, Mühlen, Bäckereien und vergleichbaren Marktteilnehmern ausgerichtet und eignen sich nicht zur Spekulation, sondern dienen der Absicherung des physischen Grundgeschäftes.

- **Spekulation mit Grundnahrungsmitteln**
Der BayernLB-Konzern betreibt keine Spekulationsgeschäfte im Zusammenhang mit Grundnahrungsmitteln. In diesem Sinne investiert der Konzern weder direkt in Grundnahrungsmittel noch indirekt in Derivate, die die Preisentwicklungen und/oder Knappheiten bei Grundnahrungsmitteln abbilden bzw. darauf spekulieren. Zudem bietet er keine Anlageprodukte an, die die Preisentwicklungen und/oder Knappheiten bei Grundnahrungsmitteln abbilden bzw. darauf spekulieren. Darüber hinaus bietet der BayernLB-Konzern keine Finanzierungen für Spekulationsgeschäfte mit Grundnahrungsmitteln an.

- **Kapitalanlageprodukte**
Die BayernInvest investiert in aktiv verwalteten Mandaten und Fonds nicht in Einzelrohstoff-Exposure auf Nahrungsmittel. Dies bezieht sich auch auf das Management von eigenen Publikumsfonds, in denen Agrarrohstoffe und entsprechende Derivate ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss betrifft alle Publikumsfonds, die seitens der BayernInvest administriert oder verwaltet werden.

- **Unsere Haltung**
Finanzprodukte zur Absicherung von Preisrisiken bei Erzeugern und Abnehmern haben grundsätzlich einen realwirtschaftlichen Bezug. So können Landwirte bereits im Frühjahr die Ernte im Herbst verkaufen und gewinnen so Preisicherheit. Das Risiko fallender Preise tragen die Käufer, oder auch Investoren, die an diesen Märkten tätig sind. Seit Anfang der 2000er Jahre fließt verstärkt Kapital in diesen Marktbereich, das auf Preisveränderungen bei Nahrungsmitteln spekuliert. Die entsprechenden spekulativen Termingeschäfte übersteigen die realwirtschaftlich basierten Geschäfte um ein Vielfaches. Kritische Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wie „Brot für die Welt“ und „Oxfam“ machten diese Spekulationen für Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln verantwortlich, die zu Engpässen in der Nahrungsmittelversorgung in Entwicklungsländern geführt haben sollen, von denen nach Angaben der NGOs beispielsweise im Jahr 2008 weltweit rund 100 Mio. Menschen betroffen waren. In der Folge dieser Diskussionen haben zahlreiche Banken beschlossen und kommuniziert, dass sie keine Produkte mehr anbieten, die auf die Knappheit und/oder Preisentwicklung von Grundnahrungsmitteln spekulieren. Einige Banken erweitern den Geltungsbereich ihrer entsprechenden Policies auf Nahrungsmittel bzw. Agrarrohstoffe.

Auch die im April 2014 in Kraft getretene und ab Januar 2018 geltende MiFID-II-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) und die dazugehörige Durchführungsverordnung (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente, MiFIR) greifen das Thema auf. Durch die verbindliche Einführung von Positionslimits – Obergrenzen für Finanzinvestoren an Warenterminmärkten – sollen exzessive Spekulationen mit Agrarrohstoffen, im Besonderen mit Nahrungsmitteln, verringert werden. Darüber hinaus ermöglicht die Richtlinie ein

allgemeines präventives Verbot für Finanzprodukte, die Gefahren für Finanz- oder Gütermärkte darstellen. Auch wenn die Umsetzung der Richtlinie von verschiedenen NGOs als unzureichend kritisiert wird, zeigt sie den politischen Willen, gegen Spekulationsgeschäfte mit Nahrungsmitteln vorzugehen.

Die BayernLB hat insbesondere im Hinblick auf den Schutz ihrer Reputation 2013 Absicherungsgeschäfte für Agrarrohstoffe eingestellt. Bereits 2012 haben die Aufsichtsgremien der BayernInvest sowie der BayernInvest Luxembourg beschlossen, in den eigenen von der BayernInvest Luxembourg verwalteten Publikumsfonds nicht mehr in Agrarrohstoffe zu investieren. Die vorliegende Policy überführt diese gelebte Praxis und die vorliegenden Beschlüsse in einen formalen, konzernweit verbindlichen Rahmen. Im Hinblick auf die politischen und gesellschaftlichen Anforderungen stellt sie insbesondere auf Grundnahrungsmittel ab und definiert in diesem Sinne Mindestanforderungen. Die fallweise Erweiterung der Regelungen auf Nahrungsmittel bzw. Agrarrohstoffe ist – wo sinnvoll – möglich.

7 Transformation und Erwartungen an unsere Kunden

Wir sehen unsere Aufgabe in der Begleitung unserer Kunden auf deren Innovations-, Nachhaltigkeits- und Transformationsweg. Als verlässlicher Partner unterstützen wir diese auch in Phasen des Übergangs, beispielweise bei ihrem bewussten Dekarbonisierungspfad.

Dabei gehen wir davon aus, dass sich auch unsere Kunden mit ihrer Auswirkung auf Umwelt und Gesellschaft auseinandersetzen und eine adäquate Governance vorhalten. Hierzu gehört auch, sich mit den Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit zu beschäftigen, und sich ein Bild von den zukünftigen Anforderungen zu machen.

Mit Geschäftspartnern und Kunden, die unser Verständnis zum Schutz von Natur und natürlichen Ressourcen, Mensch und Gesellschaft sowie von Geschäftsordnung, Legalität und Legitimität teilen und deswegen entsprechende Initiativen und Maßnahmen etabliert haben bzw. einleiten, wollen wir dauerhaft zusammenarbeiten.

Bei Abweichungen versuchen wir gemeinsam mit unseren Kunden, die Ursachen zu ergründen und uns gegenseitig bei der Weiterentwicklung zu unterstützen, weil ein gemeinsames Verständnis die Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit ist.

Anforderungen die im Zusammenhang mit Geschäftsgrundsätzen stehen, haben wir in dem beigefügten Dokument bereits bei den jeweiligen Kapiteln „Unsere Positionierung“ oder den Policies formuliert.

8 Wirkungstransparenz und Ausblick

Die BayernLB berichtet ausführlich und transparent über ihren Erfolg der Bemühungen für ein nachhaltiges Bankgeschäft sowie für das Angebot entsprechender Finanzlösungen.

Dies geschieht u.a. im Rahmen der folgenden Berichtsformate:

- [Nichtfinanzieller Bericht des BayernLB-Konzerns](#)
- [Nachhaltigkeitsbilanz nach GRI des jeweiligen Gruppenunternehmens](#) (wo einschlägig)
- [Nachhaltigkeitsstrategie der BayernLB Bank](#)
- Nachhaltigkeitsprogramm (inkl. Umweltprogramm) der BayernLB Bank.

Über die Umsetzung der Vorgaben aus unseren freiwilligen Mitgliedschaften im Rahmen des UN Global Compact sowie der Principles for Responsible Banking berichten wir im Rahmen unseres bestehenden Reportings jährlich über die Nachhaltigkeitsbilanz.

Das Nachhaltigkeitsprogramm umfasst die operationalisierten Ziele und Maßnahmen aller relevanten Themenfelder aus der Nachhaltigkeitsstrategie. Daher stellt das Nachhaltigkeitsprogramm ein zentrales Instrument für die Steuerung und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsleistungen der BayernLB dar.

Im aktuellen Nachhaltigkeitsprogramm 2021ff. werden regulatorische Vorgaben wie das Reporting der sog. Green Asset Ratio sowie auch Methoden für ein vertieftes Verständnis von ESG-Risiken und nachhaltigem Nutzen (ESG-Impact) aufgegriffen. Im Hinblick auf die CO₂-Klimaneutralität unseres Kundenportfolios und Eigenmittelsbuchs werden wir bis Ende 2023 eine Methodik und entsprechende Wirkungstransparenz rund um die **Steuerungsgröße CO₂** entwickeln und diese ab dem Jahr 2024 jährlich berichten.

Darüber hinaus passen wir unsere Rahmenbedingungen und Leitplanken kontinuierlich an, um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und berechtigten Interessen unserer Stakeholder zu entsprechen. Insbesondere gesellschaftliche Entwicklungen und wissenschaftliche Forschungserkenntnisse aber auch politische Weichenstellungen werden in diesen Transformationsprozess mit einbezogen.

So wird sich die BayernLB künftig noch stärker den Herausforderungen rund um zentrale Themenstellungen wie Biodiversität und Klimawandel stellen und z.B. wichtige Bereiche wie Agrarwirtschaft mit klareren Vorgaben berücksichtigen.

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mission Statement der BayernLB	3
Abbildung 2: Orientierungsmaßstäbe für die Leitplanken der Transformation	6

10 Glossar

Begriffsbestimmungen	Beschreibung
ESG	Environmental (Umwelt): Umweltaspekte fallen in diesen Themenkreis, z.B. Themen zum Klimaschutz oder die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Social (Soziales): Sozial verträgliches Wirtschaften steht auch im Fokus einer nachhaltigeren Gesellschaft. Hierunter fallen z.B. Maßnahmen, die der Gemeinnützigkeit und der Daseinsvorsorge dienen. Governance (Unternehmensführung): Unternehmensführung ist ein Aspekt nachhaltigen Wirtschaftens (Good Governance / Unternehmensführung). Dazu gehören z. B. Geschlechtergleichheit oder partnerschaftliche Strukturen.
GRI	Global Reporting Initiative
Gruppenunternehmen	Gruppenunternehmen umfassen das übergeordnete Institut BayernLB als Konzernmutter sowie die gruppenangehörigen Unternehmen im Sinne dieser Leitplanken
KPI	Key Performance Indicator
KRI	Key Risk Indicator
MTR	Mountain Top Removal
SDG	Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen

11 Ihr Kontakt

Bayerische Landesbank
Briener Straße 18
80333 München
www.bayernlb.de

Name Stab Nachhaltigkeit -0101-
Telefon +49 (0) 89 2171-24887

Anhang

Weiterführende Informationen

Was sind Schutzgebiete gem. UNESCO-Welterbe, IUCN und Ramsar?

Die von der UNESCO geführte Liste des Welterbes umfasst aktuell 1.092 Stätten in 167 Ländern. Davon sind 845 Kulturdenkmäler und 209 Naturstätten. Weitere 38 Stätten gehören sowohl dem Kultur- als auch dem Naturerbe an (Stand 2018). Eine aktuelle Liste der Welterbestätten findet sich unter <http://www.unesco.de/kultur/welterbe/welterbeliste.html>. Als Nutzer von Google Earth kann man mit der Datei <http://whc.unesco.org/en/list/kml/> den virtuellen Globus um Informationen zu allen Welterbestätten ergänzen.

Die IUCN (International Union for Conservation of Nature) ist eine internationale Nichtregierungsorganisation. Sie erstellt unter anderem die Rote Liste gefährdeter Arten und kategorisiert Schutzgebiete mittels der World Commission on Protected Areas („Weltkommission für geschützte Gebiete“). Die IUCN verwendet ein 1978 eingeführtes System, das IUCN Protected Areas Categories System, in dem Schutzgebiete weltweit vergleichbar kategorisiert werden. Eine entsprechende Weltkarte der geschützten Gebiete inklusive Suchfunktion findet sich hier: <http://www.protectedplanet.net/>.

Die Ramsar-Konvention bezeichnet das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Das Übereinkommen wurde am 2. Februar 1971 im iranischen Ramsar geschlossen und ist damit eines der ältesten internationalen Vertragswerke zum Naturschutz. Derzeit sind weltweit mehr als 2.200 Gebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 2,1 Mio. km² durch die Konvention geschützt. Eine Übersicht über die geschützten Gebiete nach Unterzeichnerstaaten findet sich hier: <http://www.ramsar.org/country-profiles>

Welche Gebiete umfassen Arktis und Antarktis?

Die Arktis umfasst alle Land- und Seegebiete nördlich von 66° 30' nördlicher Breite (Polarkreis) und damit Teile der Staatsgebiete von Kanada, Russland, den USA (Alaska), Norwegen, Schweden, Finnland, Island und Dänemark (Grönland). Diese Staaten werden auch als „Arktische Acht“ bezeichnet.

Die Antarktis wird anhand der antarktischen Konvergenz („McKean-Linie“) definiert. Diese verläuft etwa zwischen dem 45. Breitengrad im Bereich des Indischen Ozeans und dem 57. Breitengrad im Bereich der Drakestraße, durchschnittlich etwa auf dem 49. Breitengrad. Innerhalb dieser Zone liegen neben dem antarktischen Kontinent folgende subantarktische Inseln und Inselgruppen: Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Peter-I.-Insel, Bouvet-Insel, Heard und McDonaldinseln, Macquarie-Insel, Scott-Insel und die Balleny-Inseln.

Was sind Kernbrennstoffe?

Ein Kernbrennstoff ist der Brennstoff, mit dessen Hilfe in Kernkraftwerken Strom erzeugt wird. Dabei handelt es sich heutzutage meist um Urandioxid, das in Form von Pellets in den Brennstäben enthalten ist. Hierin ist das Isotop Uran-235 der wesentliche Spaltstoff. Daneben werden in Uran-Plutonium-Mischoxid-Brennelementen, den sogenannten MOX-Brennelementen, auch die Isotope Plutonium-239 und Plutonium-241 eingesetzt.

Uran kommt in der Natur in Form von Uranerzen vor, die größten Uranvorkommen befinden sich in Kanada, Australien, Kasachstan und Namibia. Natürliches Uran enthält nur zu 0,71 Prozent das Isotop Uran-235. Das Uran der in AKWs eingesetzten Brennelemente hat einen Anteil von ca. 3 bis 4,6 Prozent Uran-235. Deshalb muss das Uran zunächst auf den erforderlichen Uran-235-Gehalt angereichert werden, bevor es in Form von Urandioxid in den Brennelementen verwendet werden kann.

Wie funktioniert der Rückbau von Atomkraftwerken?

Beim Rückbau von Atomkraftwerken (AKW) schließt sich an die endgültige Abschaltung eines AKWs zunächst eine mehrjährige Nachbetriebsphase an, während der die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Stilllegung durchgeführt werden. Beim Rückbau unterscheidet man drei Methoden: Den „sicheren Einschluss“, den „direkten Rückbau“ und den „Rückbau nach sicherem Einschluss“. Beim „sicheren Einschluss“ wird das AKW mit Betoneingehüllt und so sichergestellt, dass es weder Einflüsse des AKW auf die Umwelt noch in umgekehrter Richtung gibt. Beim „direkten Rückbau“ wird das AKW nach Ende der Nachbetriebsphase auseinandergelassen, die verstrahlten Bauteile müssen vor Ort zerlegt und soweit wie möglich gereinigt werden. Der „Rückbau nach Einschluss“ ist eine Kombination beider Methoden: Das AKW wird zunächst eingeschlossen und erst einige Jahrzehnte später zurückgebaut.

Wie werden atomare Abfälle gelagert?

Bei der Behandlung und Endlagerung atomarer Abfälle wird zwischen schwach- und mittelradioaktiven sowie hochradioaktiven Abfällen unterschieden. Während es bei Ersteren bereits genehmigte Endlager gibt, ist weltweit bisher kein reguläres Endlager für hoch radioaktive Stoffe in Betrieb. Vergleichsweise weit fortgeschritten ist die Erkundung möglicher Lagerstätten in Finnland und Schweden.

In Deutschland ist der Schacht Konrad als Endlager für schwach- und mittelradioaktiven Atommüll genehmigt und soll im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden. Neben den Abfällen aus AKWs sollen hier z. B. entsprechende Abfälle aus Krankenhäusern eingelagert werden. Die schwach- und mittelradioaktiven Abfälle machen rund 90 Prozent des gesamten radioaktiven Abfallvolumens aus, enthalten allerdings nur etwa 0,1 Prozent der gesamten zu entsorgenden Radioaktivität.

Die Frage der Endlagerung hochradioaktiven Atommülls ist in Deutschland dagegen noch nicht gelöst. Die Erkundung des lange favorisierten Salzstocks im niedersächsischen Gorleben wurde aufgrund einer Entscheidung des Bundesumweltministeriums

beendet. Auf Basis des „Gesetz zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze“ („Standortauswahlgesetz“, StandAG) aus dem Jahr 2013 soll in Deutschland eine neue, ergebnisoffene Endlagersuche durchgeführt werden, die 2031 in einer endgültigen Standortentscheidung enden soll.

Was ist Hydraulic Fracturing?

Als Hydraulic Fracturing (Fracking) bezeichnet man eine Stimulationstechnik zur Verbesserung der Fließbedingungen von Öl und Gas durch eine Erhöhung der Durchlässigkeit unterirdischer Gesteinsschichten. Sie wird sowohl bei der Erkundung als auch bei der Gewinnung der Rohstoffe eingesetzt. Bei dem Verfahren wird ein Gemisch aus Wasser, Sand und chemischen Zusätzen mit hohem Druck in den Untergrund verpresst. Dadurch werden lange Risse („fractures“) erzeugt, durch die die Förderung der Rohstoffe erleichtert wird. Das Verfahren findet auch in der Kohleindustrie zur Entgasung von Steinkohleflözen sowie in der Geothermie Anwendung, hier allerdings meist ohne die als kritisch angesehenen chemischen Zusätze. Im Fokus der öffentlichen Diskussion steht das Multi-Stage High-Volume Horizontal Hydraulic Fracturing zur Förderung von so genannten unkonventionellen Kohlenwasserstoffressourcen wie Schiefergas und Tight Oil.

Was sind Ölsande?

Ölsand oder Teersand besteht aus Sand und Lehm, Wasser und im Durchschnitt 10-12 Prozent Kohlenwasserstoffen (Bitumen). Ölsande gehören zum unkonventionellen Erdöl, das nicht mit herkömmlichen Verfahren gefördert werden kann. Die Förderung und Verarbeitung ist deutlich aufwändiger und dadurch teurer als bei konventionellem Erdöl. Um ein Barrel (159 l) Rohöl herzustellen, werden durchschnittlich 2 t Ölsand benötigt.

Bisher wurden in rund 70 Staaten Vorkommen von Ölsanden gefunden. Die mit Abstand größten Vorkommen liegen in Kanada und Venezuela. In den beiden Ländern lagern jeweils rund ein Drittel der weltweiten Ölsandvorkommen. Die weiteren Lagerstätten befinden sich u. a. in Saudi-Arabien, im Iran und Irak sowie in den USA.

Die Ölsandgewinnung kann mit zwei unterschiedlichen Methoden erfolgen: im Tagebau und im so genannten „Insitu-Verfahren“. Ölsandvorkommen in Tiefen bis maximal 75 m werden im Tagebau gewonnen. Zur Förderung werden die Vegetation und der Mutterboden abgetragen und der Ölsand maschinell abgebaut. Bei tiefer liegenden Vorkommen wird das In-situ-Verfahren angewendet. „In situ“ bedeutet „an Ort und Stelle“ und bezieht sich darauf, dass das Bitumen innerhalb der Lagerstätte vom Sand getrennt und separat zu Tage gefördert wird. Dies geschieht meist durch die Zuführung von Hitze in Form von heißem Wasserdampf in die Lagerstätte. Dieser erhöht die Fließfähigkeit des Bitumens, das dann zur Oberfläche gepumpt werden kann. Für diese Methode werden große Mengen an Wasser und Energie benötigt.

Was ist illegaler Holzeinschlag?

Unter dem Begriff des illegalen Holzeinschlags versteht man den gesamten Prozess von Einschlag, Transport und Verkauf bzw. Einkauf von Holz, wenn dabei gegen nationale oder internationale Gesetze verstoßen wird. Dazu zählen beispielsweise:

- das Fällen von Holz ohne Waldnutzungsrechte;
- Nutzungsrechte, die durch Korruption erschlichen wurden;
- das Abholzen geschützter Arten;
- das Fälschen von Zolldokumenten oder
- das Unterschlagen von Steuern.

Als primäre Herkunftsregionen von Holz aus illegalem Holzeinschlag gelten Osteuropa sowie die Entwicklungs- und Schwellenländer in Afrika, Südostasien und Lateinamerika. Die UN und Interpol schätzen, dass bis zu 30 Prozent des global gehandelten Holzes aus illegalen Quellen stammt. In manchen Tropenregionen wie dem Amazonas, dem Kongo-Becken oder Indonesien sollen es 50-90 Prozent sein.

Nach Angaben der Umweltschutzorganisationen WWF und OroVerde stammen beispielsweise in Russland 50 Prozent des Holzes aus illegalen Quellen. In Indonesien werden nach Schätzungen der Organisationen sogar über 70 Prozent und in Brasilien trotz einiger Fortschritte beim Regenwaldschutz mehr als 80 Prozent des Holzes illegal geschlagen.

Was sind schützenswerte und geschützte Arten bzw. Wälder?

Die Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (CITES; deutsch: "Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen") ist eine internationale Konvention, die einen nachhaltigen, internationalen Handel mit den in ihren Anhängen gelisteten Tieren und Pflanzen gewährleisten soll. Die Konvention wird nach dem Ort der Erstunterzeichnung am 3. März 1973 in Washington auch Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) genannt. Je nach Gefährdungsgrad werden die Arten im EU-Recht in vier unterschiedlichen Anhängen aufgeführt.

Die Artenschutzregelungen gelten für lebende oder tote Tiere und Pflanzen, ihre Entwicklungsformen sowie alle aus Teilen davon oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse. Dabei genügt es, wenn aus irgendeinem Umstand hervorgeht, dass Waren Teile oder Erzeugnisse aus geschützten Tieren oder Pflanzen sind oder solche enthalten.

Als HCVF (High Conservation Value Forests) werden Wälder bezeichnet, die etwa wegen ihrer hohen Biodiversität oder ihrer kulturellen Bedeutung als besonders schützenswert angesehen werden. Das Konzept wurde vom FSC entwickelt. Auch in Deutschland gibt es HCVFs, z. B. Nationalparke. Zur Identifikation entsprechender Waldgebiete hat das FSC ein HCVF-Toolkit entwickelt, mit dem besonders schützenswerte Wälder nach einheitlichen Kriterien weltweit identifiziert werden können.

Welche rechtlichen Ansätze zur Begrenzung des Handels mit Holz aus illegalem Einschlag gibt es?

Da die Importländer von Holz ihre Mitverantwortung für den illegalen Holzeinschlag erkannt haben, wird durch verschiedene Initiativen und Gesetze versucht, den Handel mit bzw. den Import von Holz aus illegalem Einschlag möglichst zu unterbinden. So hat die EU-Kommission im Jahr 2003 den Aktionsplan „Forest Law Enforcement, Governance and Trade“ (FLEGT) aufgelegt, mit dem der Handel mit illegal geschlagenem Holz eingedämmt werden sollte. 2005 wurde der Aktionsplan durch die EU-FLEGT Verordnung ergänzt. Ziel der Regelungen und der darin vorgesehenen Partnerabkommen mit Holz exportierenden Ländern ist es nach Aussage des Bundesumweltministeriums, dass diese Partnerländer sich verpflichten, eine legale Bewirtschaftung ihrer Wälder sicherzustellen. Im Rahmen der Waldübereinkunft, die beim UN Forum on Forests im Jahr 2007 verabschiedet wurde, haben sich die Mitgliedsstaaten zu einer verbesserten Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Handels mit unrechtmäßig gewonnenen Hölzern verpflichtet.

Im Oktober 2010 wurde in der EU die „Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen“ verabschiedet, die die Einfuhr illegaler Holzprodukte nach Europa verbietet. Diese Holzhandelsverordnung trat im März 2013 in Kraft und verpflichtet Importeure, ein System zur Nachverfolgung (Traceability) aufzubauen, mit dem sie Holzart und -herkunft benennen können und Risikofaktoren wie Korruption und illegalen Holzeinschlag im Herkunftsland berücksichtigen. Über diese Sorgfaltspflicht sollen sie aktiv vorhandene Risiken begrenzen, damit kein(e) Holz(-erzeugnisse) aus illegalem Einschlag in die EU eingeführt wird/werden. Das Gesetz umfasst nicht den Import fertiger Druckerzeugnisse. Durch das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) wurde die EU-Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Was sind Zertifizierungs- & Traceability-Systeme im Forstbereich?

Zertifizierungen gelten als Möglichkeit, um nachzuweisen (aus Verkäufersicht) oder sicher gehen zu können (aus Käufersicht), dass Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft stammt und nicht mit illegalem Holzeinschlag in Verbindung steht. Derzeit existieren zwei große internationale Forstzertifizierungssysteme: das FSC (Forest Stewardship Council) und das PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes). Beide Zertifizierungen setzen Standards, die über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen und sollen damit die Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft fördern. Dennoch genießt der FSC-Standard wegen der insgesamt höheren Anforderungen gerade bei kritischen Umweltgruppen eine höhere Anerkennung.

Systeme zur Nachverfolgbarkeit sind erforderlich, um über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg die Herkunft von Holz zurückverfolgen zu können. Wichtig ist dies beispielsweise, um bestmöglich ausschließen zu können, dass Holz aus illegalen Quellen verwendet wird. Eine weitere wichtige Bedeutung kommt der Nachverfolgbarkeit bei der Herstellung von zertifizierten Holzprodukten zu, da so sichergestellt werden

kann, dass nur solches Holz Eingang in das Produkt findet, das unter dem entsprechenden Zertifikat verwendet werden darf.

Die Forstzertifizierungssysteme FSC und PEFC verfügen daher über entsprechende Systeme zur Nachverfolgbarkeit der Holzherkunft. Über Produktkettenzertifikate („Chain of Custody“ (CoC)-Zertifikate) werden weiterverarbeitende Betriebe ausgezeichnet, die in der Lage sind, die Zertifikats-konforme Herkunft der holzbasierten Rohstoffe zu gewährleisten. Wichtige Elemente sind dabei der Nachweis der Holzherkunft, eine Mengenplausibilität und die Sicherstellung, dass zertifiziertes Holz mit un-zertifiziertem Holz nicht unzulässig vermischt wird. Nur Hersteller mit CoC-Zertifikat eines der beiden Gütesiegel dürfen Endprodukte mit dem jeweiligen Label herstellen und kennzeichnen.

Welche Standards gelten bei der Herstellung von Palmöl?

Der WWF hat im Jahr 2004 Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) ins Leben gerufen. Zu den Mitgliedern gehören Palmöl-Anbauer, Händler, Konsumgüterhersteller, Banken sowie Nichtregierungsorganisationen wie der WWF. Die Mitglieder des RSPO haben sich zu folgenden Prinzipien verpflichtet:

- keine Rodung von Primärwäldern und ökologisch wertvollen Waldflächen für Plantagen,
- Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten auf der Plantage,
- Schutz von Wasser, Boden und Luft (insb. kein Abbrennen von Wald),
- Einhaltung gesetzlicher Regelungen, darunter Landnutzungs- und Eigentumsrechte,
- keine Kinderarbeit, dafür Bildungsangebote für die auf der Plantage lebenden Kinder,
- Einbindung und Förderung von Kleinbauern sowie
- Kontrolle der Plantagen durch unabhängige, autorisierte Prüfer.

Einen Überblick über relevante Palmölunternehmen und deren Fortschritt bei der Zertifizierung des Anbaus gibt die Datenbank Sustainable Palm Oil Transparency Toolkit (SPOTT) unter <https://www.sustainablepalmoil.org/companies/#scores>.

Welche Standards gelten beim Anbau von Soja?

Analog zum Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) wurde 2006 der Round Table on Responsible Soy (RTRS) gegründet. Auch er hat zum Ziel, soziale und umweltbezogene Standards für den Anbau und die Verarbeitung von Soja zu etablieren. Unter den Mitgliedern befinden sich Soja Produzenten, Vertreter von Industrie, Handel und Finanzinstituten sowie Nichtregierungsorganisationen. Die Mitglieder des RTRS haben sich zu folgenden Prinzipien verpflichtet:

- Principle 1: Legal Compliance and Good Business Practice
- Principle 2: Responsible Labor Conditions
- Principle 3: Responsible Community Relations
- Principle 4: Environmental Responsibility

- Principle 5: Good Agricultural Practice

Was sind Hochrisiko-Länder?

Es gibt keine „offizielle“ Liste der Länder, in denen das Risiko von Entwaldung und illegalem Holzeinschlags besonders hoch ist. Der WWF nennt in diesem Zusammenhang beispielhaft Amazonien, Indonesien und Russland. Grundsätzlich sind die Länder betroffen, in denen Holz wächst, das regelmäßig illegal gewonnen wird, z. B. tropische Regenwaldhölzer. Die wichtigsten Ursprungsländer für solche Hölzer haben sich in der International Tropical Timber Organization (ITTO) organisiert. https://www.itto.int/about_itto/members/

Afrika	Asien	Lateinamerika
Benin	Cambodia	Brazil
Cameroon	Fiji	Colombia
Central African Republic	India	Costa Rica
Congo	Indonesia	Ecuador
Côte d'Ivoire	Malaysia	Guatemala
Democratic Republic of the Congo	Myanmar	Guyana
Gabon	Papua New Guinea	Honduras
Ghana	Philippines	Mexico
Liberia	Thailand	Panama
Madagascar	Vietnam	Peru
Mali	Cambodia	Suriname
Mozambique	Fiji	Trinidad and Tobago

Andere Quellen nennen teilweise weitere Hochrisikoländer.

Was sind Designated Countries gemäß Equator Principles?

Als Designated Countries werden im Rahmen der Equator Principles die Länder bezeichnet, in denen die gesetzlichen Vorgaben so hoch sind, dass man bei der Finanzierung von Projekten davon ausgeht, dass hohe Umwelt- und Sozialstandards eingehalten werden. Eine Liste der aktuellen Designated Countries ist hier zu finden: <https://equator-principles.com/designated-countries/>

Agrarrohstoffe – Nahrungsmittel - Grundnahrungsmittel

Als **Agrarrohstoffe** werden Rohstoffe bezeichnet, die aus landwirtschaftlicher Produktion stammen und vom Menschen für weiterführende Anwendungszwecke des Nahrungs- und Futterbereichs und als nachwachsende Rohstoffe verwendet werden. Nicht in diese Rohstoffgruppe gehören forstwirtschaftlich produzierte Rohstoffe, vor allem Holz, sowie Gemüse- und Obstpflanzen, die vor allem für den direkten Verzehr bestimmt sind. Allen gemeinsam ist, dass sie saisonbedingten Produktionszyklen unterliegen und von den Wetterbedingungen abhängig sind. Als wichtigste Agrarrohstoffe gelten Getreide, Hackfrüchte, Ölpflanzen, Kaffee, Kakao, Baumwolle und Kautschuk. Die Hauptanwendungen von Agrarrohstoffen liegen in der Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln.

Nahrungsmittel bezeichnet Lebensmittel, die vorwiegend der Ernährung des Menschen dienen, Makronährstoffe (Proteine, Kohlenhydrate und Lipide) enthalten und somit dem Menschen Energie zuführen.

Als **Grundnahrungsmittel** (engl.: staple food) werden die Nahrungsmittel bezeichnet, die im jeweiligen Kulturkreis mengenmäßig den Hauptbestandteil der menschlichen Ernährung ausmachen. Sie werden meistens täglich verzehrt und decken ein Großteil des Nährstoffbedarfes.

Nach Aussage der UN Food and Agriculture Organization (FAO) liefern folgende Pflanzen rund 90 Prozent der Nahrung für die Weltbevölkerung:

Gerste, Hafer, Hirse (versch. Sorten), Kartoffel, Linsen, Mais, Maniok, Reis, Roggen, Sojabohnen, Süßkartoffel, Weizen und Yam.

Welche Länder sind besonders stark betroffen?

Besondere Aufmerksamkeit ist bei relevanten Geschäften geboten, an denen Akteure aus Ländern beteiligt sind, die im Hinblick auf die Versorgungssituation mit Grundnahrungsmitteln kritisch angesehen werden.

Der Welthunger-Index (WHI) vermittelt ein Bild der weltweiten Ernährung. Dafür misst er anhand von vier Indikatoren den Ernährungszustand der Bevölkerung. Er wird seit zehn Jahren von der Welthungerhilfe gemeinsam mit dem Internationalen Food Policy Research Institute (IFPRI) in Washington herausgegeben und basiert auf einer 100-Punkte Skala.

Die höchsten Werte erreichten 2021 Somalia, Jemen, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Demokratische Republik Kongo, Madagaskar, Liberia, Haiti, Timor-Leste, Sierra Leone, Mozambique und Republik Kongo. Von wenigen Ausnahmen abgesehen liegen die Länder mit den Einstufungen ernst oder sehr ernst in Afrika oder Südostasien.

Weitere Informationen unter: <http://www.welthungerhilfe.de/welthungerindex2016.html>